

Geschäftsbericht BSA Wiesbaden für das Jahr 2015




WIESBADEN



Amt für Soziale Arbeit

Ansprechpartnerin:

Frau Melanie Wolf
Abteilungsleiterin Sozialdienst

Mitwirkende:

Frau Melanie Wolf 5103 - Abteilungsleiterin
Herr Dietmar Horsmann 510301 - Arbeitsgruppenleiter BSA
Frau Katja Flicker 510301 - Arbeitsgruppenleiterin BSA
Frau Alexandra Berendes 510301 - BSA
Herr Heiner Brülle 51.1 - Abteilungsleiter
Frau Katharina Micheel 51.1 - Jugendhilfeplanung
Herr Jürgen Lugner 5103 - Koordination
Frau Esther Wagner 5103 - Projekte
Frau Aylin Zeren 510301 - Sekretariat

Impressum:

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 31-3597 | Fax.: +49 (0) 611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de
Download: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung/content/jugendhilfeplanung.php>

Titelbild:

mit freundlicher Genehmigung von Ikrame Kaddouri

Druck:

Druck Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage: 220

Dezember 2016



Amt für Soziale Arbeit

Das Wichtigste auf einen Blick

- Das Aufgabenfeld der Bezirkssozialarbeit (BSA) als Fachdienst für Kinder, Jugendliche und Familien ist die Beratung und Unterstützung von jungen Menschen unter 21 Jahren und deren Eltern. In der Landeshauptstadt Wiesbaden leben derzeit knapp 56.900 Menschen unter 21 Jahren. Gegenüber 2014 (55.412) und 2013 (54.635) ist die Zahl junger Menschen damit kontinuierlich angestiegen und liegt für 2015 um mehr als 4 % höher als noch 2013. Damit hat sich auch die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Leistungen der BSA entsprechend erhöht.
- Wesentliche Rechtsgrundlage für die Arbeit der BSA bildet das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Entsprechend des Erziehungsprimats der Eltern handelt die BSA zunächst ausschließlich nach Auftrag der Eltern bzw. jungen Menschen. Die Beteiligung und Kooperation der Eltern und jungen Menschen sind somit wichtige Bausteine ihrer täglichen Arbeit, was auch die Gewinnung der Eltern für einen Auftrag umfassen kann. Im Bereich der auftragsbezogenen Leistungen nimmt der Hilfeplanungsprozess eine zentrale Rolle ein.
- Am anderen Ende des Spektrums steht der gesetzliche Schutzauftrag („Staatliches Wächteramt“). Um Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes abzuwenden, besteht die Verpflichtung zum Tätigwerden auch dann, wenn die Eltern einer Kooperation nicht zustimmen bzw. wenn sie diese ablehnen. Hier agieren BSA und ggf. Familiengericht innerhalb enger gesetzlicher Leitplanken.
- Die Arbeit der BSA bewegt sich damit in einem komplexen Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle.
- Die Zuständigkeitsbereiche der BSA sind an sozialräumlichen Kriterien orientiert. Die BSA setzt sich aus acht Regionalen Arbeitsgruppen (RAG) an fünf Standorten zusammen. Auf 69 Stellen im Berichtsjahr 2015 arbeiteten 80 Personen in Voll- und Teilzeitverhältnissen, darunter acht Arbeitsgruppenleitungen. Die BSA ist seit Jahren von Fluktuation betroffen. So fanden auf 12 Stellen Neueinstellungen statt; die in diesem Zusammenhang vorangegangenen Vakanzen betragen 2015 in der Summe 1,52 Vollzeitstellen.
- Innerhalb der RAGs wird binnendifferenziert in den Fachrichtungen „Kinder“ und „Jugendliche“ gearbeitet, ausgehend von der Feststellung, dass sich die Fragestellungen und Problemlagen für jüngere Kinder (bis 12 Jahre) und ältere Kinder und Jugendliche unterscheiden.
- Die BSA hat 2015 insgesamt 8.573 (2014: 8.024; 2013: 8.846) Aufträge bearbeitet.

- Hilfen zur Erziehung (HzE), die einen zentralen Schwerpunkt in der Arbeit der BSA darstellen, erhielten zum 31.12.2015 1.813 junge Menschen, d. h. über 3 % der unter 21-jährigen Wiesbadener jungen Menschen haben HzE in Anspruch genommen. Damit zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg (2014: 1.698; 2013: 1.722 junge Menschen). Dieser ist wesentlich durch gestiegene Zahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) begründet.
- Das Ausgabenvolumen für die HzE in 2015 beläuft sich inkl. Kostenerstattungen und Unterbringung bei Verwandten gemäß SGB XII auf knapp 47 Mio. Euro (46.782.719 Euro); (2014: 44.639.441 Euro; 2013: 42.737.425 Euro).
- Zu den HzE wurden der BSA Wiesbaden bei der 184. Vergleichenden Überörtlichen Prüfung der hessischen Großstädte durch den Landesrechnungshof das „fachlichste Hilfeplanungsinstrument“ des Vergleichs, sachgerechte Prozesse der Zugangssteuerung und im Fazit „keine weiteren Ergebnisverbesserungen“ bestätigt. Damit das Vorgehen in der BSA weiterhin wirtschaftlich und sachgerecht bleibt, sollte zukünftig quantitative Veränderungen - z. B. einem Anstieg der Zahl junger Menschen unter 21, bestimmter sozialer Risikofaktoren, Verdachtsmeldungen Kindeswohlgefährdungen - durch Anpassung des Personalbestands Rechnung getragen werden.
- Das Schwerpunktthema dieses Berichtes, die Trennungs- und Scheidungsberatung, nimmt in der täglichen Arbeit der BSA großen Raum ein. Rund jeder achte Auftrag der BSA (1.142 Aufträge von 8.573 Aufträgen, das entspricht 13,3 %) war eine Trennungs- und Scheidungsberatung. Die Begleitung von Trennungs- und Scheidungsberatungen gestaltet sich fachlich komplex, mit den Familien wird nicht selten über einen längeren Zeitraum gearbeitet. Die fachlichen Anforderungen dieses Aufgabenbereichs werden im Schwerpunktkapitel beschrieben.

Inhaltsverzeichnis

1	Lebenslagen junger Menschen und Familien in Wiesbaden	7
2	Erbrachte Leistungen im Jahr 2015	11
2.1	Die Auftragslisten als Datenquelle für das Sachgebiet	12
2.2	Auftragsarten.....	13
3	Schutz von Kindern und Jugendlichen/gesetzlicher Schutzauftrag	20
3.1	Überprüfen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	20
3.1.1	Kindeswohlgefährdung.....	24
3.1.2	Keine Kindeswohlgefährdung aber Unterstützungsbedarf	25
3.1.3	Keine Kindeswohlgefährdung und kein Unterstützungsbedarf	25
3.2	Beenden von festgestellter Kindeswohlgefährdung	25
3.3	Exkurs: Auswertung der Inobhutnahmen im Kontext Bereitschafts- und Kurzzeitpflege	27
3.4	Familiengerichtliche Maßnahmen.....	28
4	Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe	30
4.1	Merkmale der Hilfen zur Erziehung	30
4.2	Zielgruppen und Hilfearten	30
4.3	Fallzahlen - Maßnahmen der HzE am 31.12.2015 in Wiesbaden	35
4.4	Ergebnis der vergleichenden überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes	38
4.5	Exkurs: steigende Fallzahlen im Bereich der umA.....	39
4.6	Finanzdaten	41
5	Schwerpunktthema Trennungs- und Scheidungsberatung	43
5.1	Zur Situation von Eltern und Kindern in Trennungssituationen	43
5.2	Das Leistungsangebot der Trennungs- und Scheidungsberatung	43
5.2.1	Beratung von Eltern und Kindern.....	43
5.2.2	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren.....	46
5.2.3	Begleiteter Umgang als Leistung der Jugendhilfe.....	47
5.2.4	Auftragszahlen	48
5.3	Fach-AG und Wiesbadener Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung	48

5.4	Fallbeispiel: Familie Bender	49
5.4.1	1. Auftrag: Beratung von Eltern und Kindern	50
5.4.2	Mitwirkung im ersten familiengerichtlichen Verfahren	51
5.4.3	2. Auftrag: Beratung von Eltern und Kindern	53
5.4.4	Mitwirkung im zweiten familiengerichtlichen Verfahren.....	56
5.4.5	Durchführung des Begleiteten Umgangs	58
	Abkürzungsverzeichnis	63
	Anhang.....	64

1 Lebenslagen junger Menschen und Familien in Wiesbaden

Die BSA richtet sich mit ihren Angeboten und Leistungen an junge Menschen und ihre Eltern. Der folgende Überblick soll eine Annäherung an die Lebenslagen junger Menschen in Wiesbaden ermöglichen, da die soziale und ökonomische Lage eine zentrale Rahmenbedingung beim Aufwachsen darstellt. Unterschiede innerhalb des Wiesbadener Stadtgebietes sollen dabei ebenso aufgezeigt werden, wie Veränderungen im Zeitverlauf.

In Wiesbaden existierten zum Jahresende 2015 gut 29.000 Haushalte mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Dies bedeutet eine Erhöhung um etwa 220 Haushalte gegenüber 2014.

- In 20,2 % der Wiesbadener Haushalte lebt mindestens ein Kind unter 18 Jahren. (2014: 20,1 %).
- Insgesamt beträgt die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in Wiesbaden 48.355. Damit liegt die Zahl gegenüber 2014 (47.337) um über 1.200 Kinder höher. Der Trend steigender Kinderzahlen, der sich bereits von 2013 auf 2014 angedeutet hat (dort waren es etwa 700 Kinder mehr), wird damit noch einmal gesteigert.
- 8.536 junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren leben in Wiesbaden. Waren es im Vorjahr 8.075, lässt sich auch hier eine deutliche Steigerung nachvollziehen.

Die gestiegenen Zahlen junger Menschen lassen sich im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückführen: Zum einen liegen die Geburtenzahlen 2014 und 2015 auf einem überdurchschnittlichen Niveau gegenüber den vorangegangenen Jahren. Zum anderen wandern mehr junge Menschen nach Wiesbaden zu als aus Wiesbaden abwandern. Neben Zuwanderungen aus dem Umland sowie aus dem Inland insgesamt, umfasst dies auch Zuwanderung aus EU- und Nicht-EU-Staaten sowie in 2015 auch nennenswert umA.¹

Generell korreliert die statistische Wahrscheinlichkeit eines Unterstützungsbedarfs gemäß §§ 16-21 und 27-42 SGB VIII oder der Inanspruchnahme von Hilfen, mit Merkmalen der Lebenslage, in denen sich junge Menschen und ihre Eltern befinden. Insbesondere angesichts belasteter Lebenslagen (materiell, sozial, kulturell), muss von einer höheren statistischen Wahrscheinlichkeit eines Hilfe- und Unterstützungsbedarfs ausgegangen werden. Junge Menschen in Alleinerziehenden-Familien beispielsweise, nehmen überproportional häufig eine HzE in Anspruch.²

¹ Hierzu findet sich Näheres in Kapitel 4.5.

² Aufgrund der noch ausstehenden offiziellen HzE-Auswertung des HSL können wir hier für 2015 noch keine exakte Zahl angeben. Interne Auswertungen belegen jedoch, dass sich an dem Anteil junger Menschen aus Alleinerziehenden Familien unter den HzE-Empfängerinnen und Empfängern auch im Jahr 2015 grundsätzlich nichts geändert hat.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien anhand ausgewählter Indikatoren. Um zu veranschaulichen, wie weit sich die Lebenslagen der jungen Menschen zwischen den Wiesbadener Stadtteilen unterscheiden können, wird jeweils die Streuung (höchster und niedrigster Wert in den Stadtteilen) mit benannt.

Eine Übersicht mit einer differenzierteren Betrachtung der Indikatoren in den einzelnen Wiesbadener Stadtteilen, gegliedert nach RAG, findet sich in Tabellen im Anhang. In den Tabellen werden relevante Indikatoren berücksichtigt, die auf eine statistisch erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Hilfe- oder Unterstützungsbedarfs hinweisen.³

- Materielle Belastung: Bezug von Transferleistungen (Lebensunterhalt vollständig oder teilweise durch Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe gedeckt (SGB XII)).
- Soziale Lebenslage: Situation in der Herkunftsfamilie - Ein-Eltern-Haushalte.⁴
- Kulturelle Lebenslage: Bisher wurde die kulturelle Lebenslage über den Indikator Migrationshintergrund abgebildet. Dies erwies sich in zweierlei Hinsicht als wenig zielführend: Zum einen beschreibt der Migrationshintergrund als statistisches Merkmal eine faktisch sehr große Heterogenität an kulturellen Lebenslagen.⁵ Zum anderen stellt der Migrationshintergrund alleine kein Risikomerkmals zur Inanspruchnahme von HzE dar. Deshalb wird auf die weitere Darstellung dieses statistischen Merkmals verzichtet. Da kein passender Indikator für kulturelle Lebenslage vorliegt, muss von einer Darstellung bis auf weiteres abgesehen werden.

Die Lebenslagedimensionen sind keineswegs überschneidungsfrei. Meist kumulieren verschiedene Risiken, d. h. Personen erfüllen häufig nicht nur eines der statistischen Merkmale, sondern mehrere gleichzeitig. Bei einer solchen Bündelung von Lebenslagerisiken kann das Belastungsrisiko als besonders gravierend eingeschätzt werden.

³ Zu den Familien- bzw. Partnerschaftskonstellationen, werden innerhalb des städtischen statistischen Monitorings keine Angaben erfasst, weshalb keine Angaben zu ihrer Verbreitung in Wiesbaden gemacht werden.

⁴ Ebenfalls mit überdurchschnittlichen Risiken belastete Stieffamilien können aufgrund fehlender Daten nicht ausgewiesen werden.

⁵ Gemäß der Ermittlung des Migrationshintergrundes des Amtes für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: junger Mensch besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und mind. ein Elternteil ist im Ausland geboren. Die Definition des Migrationshintergrundes wurde verändert und an die amtliche Statistik angepasst (früher galt das Geburtsland der Mutter als ausschlaggebend). Somit erklärt sich die deutliche Steigerung gegenüber den Vorjahresberichten. Rund 53 % der jungen Menschen in Wiesbaden entsprechen dieser Definition.

Tabelle 1: Ausgewählte Lebenslagedimensionen junger Menschen in Wiesbaden (31.12.2015)⁶

Lebenslage- dimension	Indikator	WI gesamt		Niedrigster und höchster Wert in den Stadtteilen
		2014	2015	
Materielle Lebenslage	Armutsquote* unter 21-Jähriger gesamt	20,3 % (9.338)	21,2 % (9.515)	3,6 % - 47,2 %
	Armutsquote* junger Men- schen 15 bis unter 21 Jahre	13 % (2.484)	15,3 % (2.572)	2 % - 36 %
	Armutsquote* Kinder unter 15 Jahren	23,7 % (11.822)	23,7 % (12.087)	3,4 % - 53,5 %
Soziale Lebenslage	Alleinerziehenden-Quote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit mind. 1 Kind unter 18 Jahren)	23,4 % (6.780)	23,4 % (6.839)	12,2 % - 36,1 %

* Anteil junger Menschen, die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, an allen jungen Menschen der betreffenden Altersgruppe.

Im Durchschnitt des gesamten Stadtgebietes kann knapp ein Viertel (23,7 %, wie 2014) der unter 15-jährigen Kinder als arm bezeichnet werden (im Sinne eines Bezugs von Leistungen nach SGB II/XII). Unter den 15- bis unter 21-Jährigen beträgt der Anteil 15,3 % (2014: 13 %). Insbesondere hier hat sich mit über zwei Prozentpunkten Differenz eine tendenzielle Steigerung vollzogen. Bezogen auf *alle* jungen Menschen unter 21 Jahren bezieht mehr als jede/jeder fünfte (21,2 %, 2014: 20,3 %) Leistungen nach SGB II/XII. Auch hier kommt es, bedingt durch die Entwicklung bei den 15- bis unter 21-Jährigen, zu einem Anstieg. Inwieweit sich diese Tendenz als nachhaltig erweist, muss in den Folgejahren beobachtet werden.

Die Anteile wiederum variieren zwischen den Stadtteilen sehr deutlich. Die niedrigste Armutsquote bezogen auf unter 21-Jährige beträgt 3,6 %, während die höchste bei 47,2 % liegt. Die Spanne zwischen den Stadtteilen beträgt somit knapp 44 Prozentpunkte.

In knapp jedem vierten Haushalt mit mind. einem Kind unter 18 Jahren lebt nur ein Erwachsener.

Zusammengefasst erfüllt mehr als jede/jeder fünfte der unter 21-Jährigen in Wiesbaden statistisch zumindest eines der Merkmale, die auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines

⁶ Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015.

Unterstützungs- und Hilfebedarfs im Leistungsbereich der BSA hinweisen. Bei einer differenzierten Betrachtung der Inanspruchnahme der HzE ergibt sich auch für Wiesbaden eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen für bestimmte soziodemografische Merkmale:

- Während der Anteil junger Menschen in Wiesbaden, die Leistungen nach SGB II/SGB XII beziehen, bei 21,2 % liegt, sind junge Menschen im Bezug dieser Grundsicherungsleistungen unter den jungen Menschen, die in Wiesbaden HzE erhalten, mehr als doppelt so stark vertreten.⁷
- Betrachtet man die Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren in Wiesbaden, ist knapp jeder vierte Haushalt (23,4 %) darunter ein Haushalt, in dem nur eine erwachsene Person lebt. Unter den jungen Menschen, die HzE in Anspruch nehmen, liegt der Anteil derer, die vor Beginn der Hilfe mit nur einem Elternteil zusammen lebten, fast doppelt so hoch.⁸

Im Vergleich zu 2013 und 2014 haben sich die Potenziale unterstützungsbedürftiger Familien, insbesondere anhand der Armutskindern, leicht erhöht. Dort, wo Kinderzahlen anstiegen, ist sogar bei gleichbleibender Verbreitung der Risikoindikatoren mit einem Anstieg der Inanspruchnahme von Leistungen der BSA zu rechnen. Kommt eine Verschärfung der Indikatoren der sozialen Lebenslagen hinzu, dürfte dieser Anstieg noch verstärkt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass noch mehr Familien und junge Menschen die BSA in Anspruch nehmen als bisher

- a) wenn sich die Tendenz der steigenden Kinderzahlen fortschreibt oder/und
- b) wenn sich der Anstieg im Transferleistungsbezug als nachhaltig erweist.

⁷ Aufgrund der noch ausstehenden offiziellen HzE-Auswertungen des HSL können wir hier für 2015 noch keine exakte Zahl angeben. Interne Auswertungen belegen jedoch, dass sich an dem Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistung unter den HzE-Empfängerinnen und Empfängern (2014: 45 % im Leistungsbezug SGB II/XII) auch im Jahr 2015 nichts grundsätzlich geändert hat.

⁸ Aufgrund der noch ausstehenden offiziellen HzE-Auswertungen des HSL können wir hier für 2015 noch keine exakte Zahl angeben. Interne Auswertungen belegen jedoch, dass sich an der deutlichen Überrepräsentierung der Kinder aus Alleinerziehenden-Haushalten in den HzE (2014: 43 %) auch im Jahr 2015 nichts grundsätzlich geändert hat.

2 Erbrachte Leistungen im Jahr 2015

Fallzahlen sind in vielen Leistungsbereichen eine gängige Kennzahl, um einen Überblick über Arbeitsmengen und erbrachte Leistungen zu schaffen. In der BSA hat sich das Merkmal „Fall“ zur Bemessung von Leistungserbringung als ungeeignet erwiesen.

- Erstens richten sich die Leistungen der BSA häufig nicht an einzelne leistungsberechtigte Personen, sondern an ein Familiensystem mit mehreren Familienmitgliedern, die nicht notwendigerweise in einer Haushaltsgemeinschaft, manchmal auch nicht in der gleichen Stadt, leben (z. B. getrennte Eltern und deren Kinder) und das sich im Verlauf oft dynamisch verändert.
- Zweitens werden bezogen auf eine Haushaltsgemeinschaft nicht selten mehrere verschiedene Leistungen oder andere Aufgaben gleichzeitig erbracht (z. B. Jugendhilfe im Strafverfahren für einen jungen Menschen, HzE für andere Kinder der Familie, Trennungs- und Scheidungsberatung für die Eltern).
- Drittens haben die unterschiedlichen Leistungen der BSA sehr unterschiedliche Laufzeiten (wenige Wochen bis mehrere Jahrzehnte) und lösen einen sehr unterschiedlichen Arbeits- und Finanzaufwand aus.
- Viertens wird der Begriff „Fall“ gerade bezogen auf Leistungen der BSA i. d. R. missverstanden als ein Zustand, wonach die BSA dauerhaft „zuständig“ oder verantwortlich sei für eine Familie und sich aus eigener Definitionsmacht durchgehend oder immer wieder um eine Familie kümmere. Formulierungen in Medien und in der Öffentlichkeit wie, „die Familie war dem Jugendamt seit langem bekannt“ oder „er war doch ein Fall des Jugendamtes“, sind Hinweise auf solche irrigen Annahmen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Leistungsübersicht der BSA anhand der Aufträge auf der Grundlage der Leistungsansprüche des SGB VIII. Diese Zuordnung ermöglicht präzisere Aussagen zur Leistungserbringung. Mit ihr wird erkennbar, dass in Familien mehrere Leistungen zeitgleich oder auch nacheinander in Anspruch genommen werden. Zudem wird erkennbar, welche Leistungsarten in welchem Umfang in welcher Region erbracht werden. Dieses Instrument der Auftragsübersicht je Arbeitsplatz wurde erstmals im Jahr 2012 im Sachgebiet eingeführt und stellt sowohl für alle Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter, als auch für Leitungskräfte ein Arbeits- und Steuerungsinstrument dar. Dabei bilden die Aufträge in einem Bezirk nicht die kompletten Arbeitsmengen von Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter ab, da neben der einzelfallbezogenen Arbeit immer auch fallübergreifende

Arbeit, beispielsweise in stadtteilbezogener Arbeit oder Mitarbeit in Facharbeitsgruppen, geleistet wird.

Die BSA setzt sich zusammen aus acht RAG an fünf Standorten. Innerhalb der RAGs wird binnendifferenziert in den Fachrichtungen „Kinder“ und „Jugendliche“ gearbeitet, ausgehend von der Feststellung, dass sich die Fragestellung und Problematik für jüngere Kinder (bis 12) und Jugendliche unterscheiden.

Im Berichtszeitraum waren auf 69 Stellen 80 Personen in Voll- und Teilzeitverhältnissen tätig, darunter acht Arbeitsgruppenleitungen.

Das Arbeitsgebiet der BSA ist seit mehreren Jahren gekennzeichnet durch eine hohe Mitarbeiterfluktuation. Dies hat zur Folge, dass es immer wieder zu Zeiträumen kommt, in denen Bezirke nicht besetzt sind und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das komplexe Arbeitsgebiet eingearbeitet werden müssen.⁹ Darüber hinaus ist ein Personalweggang immer mit einem Verlust an Fachwissen und Erfahrung verbunden.

Summiert man alle vakanten Stellenanteile auf, so waren im Berichtsjahr 2015, trotz Beibehaltung der Sonderregelung zur grundsätzlichen Freigabe der Stellenbesetzung in der BSA durch die Lenkungsgruppe Budget AG, insgesamt 1,52 Vollzeitstellen dauerhaft vakant. Darüber hinaus haben 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Beschäftigung in der BSA aufgenommen. Somit waren 15 % aller Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnisse in der BSA im Jahr 2015 einer personellen Veränderung unterlegen.

2.1 Die Auftragslisten als Datenquelle für das Sachgebiet

Die Auftragslisten geben Auskunft über die Quantitäten der Auftragsarten des Sachgebiets insgesamt, der jeweiligen Arbeitsgruppen sowie der einzelnen Bezirke. Sie umfassen die Gesamtzahl der Aufträge und ermöglichen eine Aufschlüsselung der Aufträge von 2013 bis 2015. Darüber hinaus umfasst die Auftragsauflistung auch alle Aufträge, die in einem der Bezugsjahre begonnen worden sind und noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Mit den Geschäftsberichten 2013, 2014 und 2015 liegen vergleichbare Zahlen vor, welche den Auftakt zur Bildung einer Zeitreihe ermöglichen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die im Geschäftsbericht 2013 ausgewiesenen Zahlen aller Aufträge einer Korrektur bedurften,¹⁰ welche im Geschäftsbericht 2014 erfolgte.

Die Auftragslisten werden quartalsweise erstellt. Für den vorliegenden Geschäftsbericht wurden die Daten aller vier Quartale in 2015 ausgewertet. Identische Aufträge in den Quartalen, die klar

⁹ Die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt in der BSA auf Grundlage eines standardisierten Einarbeitungskonzeptes.

¹⁰Die Gesamtzahl aller Aufträge in 2013 lag bei 8.846 Aufträgen statt ausgewiesenen 9.757 Aufträgen, insofern sind auch die ausgewiesenen Zahlen im Geschäftsbericht 2013 bei den Auftragsarten zu korrigieren (siehe Geschäftsbericht der Bezirkssozialarbeit 2014).

zuzuordnen waren, zählen als ein Auftrag. Im Jahr 2015 war die BSA mit der Bearbeitung von insgesamt 8.573 Aufträgen befasst. Darunter stammen 3.596 aus einem der Vorjahre. 4.977 wurden in 2015 begonnen. Von den 4.977 wurden 2.461 bereits in 2015 wieder beendet. Das entspricht 28,7 % aller Aufträge in 2015 bzw. 49,4 % der in 2015 begonnenen Aufträge.

Die Auftragserfassung erfolgt pro Familie oder jungem Menschen, je nachdem, ob sich ein Auftrag auf das Familiensystem als Ganzes (beispielsweise im Kontext einer Trennungs- und Scheidungsberatung) oder auf einzelne Kinder/Jugendliche (beispielsweise im Kontext einer Überprüfung des Kindeswohl) bezieht und erfolgt zudem bezirkweise. Neben dem Beginn- und Enddatum werden die Auftragsart sowie der Bearbeitungsmodus (aktiv/passiv) erfasst.

2.2 Auftragsarten

Die nachfolgenden neun Auftragsarten werden inhaltlich erläutert und beziffert. Sofern eine relevante Abweichung zu den Erfassungen aus 2013 und 2014 festzustellen ist, wird diese ausgewiesen.

a) Prozess der Auftragsklärung

Im Jahr 2015 sind 604 (2014: 574; 2013: 608) Auftragsklärungen vorgenommen worden.

Die BSA erhält im Leistungsbereich (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII) ihre Aufträge von den Eltern, Kindern, Jugendlichen oder den jungen Volljährigen. Dies geschieht durch eine direkte Kontaktaufnahme oder auch vermittelt über Signalgeber, die die BSA auf einen möglichen Unterstützungsbedarf hinweisen. Bei beiden Zugängen ist grundlegend, dass zunächst der Auftrag und die Zielsetzung mit den Anspruchsberechtigten geklärt werden, mithin welche Situation zu verändern ist und wie die Schritte dahin aussehen. Kommen die Leistungsberechtigten nicht direkt auf die BSA zu und erhält diese das Signal für einen möglichen Unterstützungsbedarf von Dritten, so gilt es, bei den Leistungsberechtigten aktiv um einen Auftrag zu werben und z. B. Entwicklungschancen und -möglichkeiten aufzuzeigen. Die Klärung des Auftrages, als auch das Werben um einen Auftrag sind Prozesse, die Zeit benötigen und meist mehrere persönliche Kontakte zwischen der BSA und den Eltern, Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen umfassen. Im Ergebnis kann sich ein Auftrag für eine Leistung der BSA anschließen, möglicherweise entscheiden Eltern und junge Menschen sich aber auch gegen eine Inanspruchnahme von Leistungen. Mit Ausnahme von Kindeswohlgefährdenden Situationen ist auch das zu akzeptieren.

Der Gesetzgeber betont die Autonomie der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung: Sie haben das Grundrecht auf eine eigenverantwortliche Pflege und Erziehung ihrer

Kinder (Art. 6 GG). Dabei gestalten sie die Erziehung nach ihren eigenen Vorstellungen und sind nicht zur Herstellung eines Optimalzustandes (aus pädagogischer Sicht) verpflichtet. Eltern entscheiden daher auch frei, ob und in welchem Umfang sie Hilfe annehmen wollen. Zu den Aufgaben der BSA gehört es auch, Eltern zur Inanspruchnahme von Jugendhilfe zu motivieren und um einen Auftrag zu werben, wenn es aus fachlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Das Achten des sog. Erziehungsprimats der Eltern bedeutet allerdings auch, eine getroffene Entscheidung der Eltern letztlich zu akzeptieren - selbst wenn sie nicht im Einklang mit der fachlichen Einschätzung der BSA steht.

Dieses Erziehungsprimat der Eltern endet erst mit dem Überschreiten der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung; hier ist die BSA im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags verpflichtet und berechtigt, ggf. auch gegen den Willen der Eltern, zum Schutz des Kindes zu handeln.

b) Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern

Im Jahr 2015 sind 948 Aufträge (2014: 865; 2013: 943) im Kontext Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern bearbeitet worden.

Der Auftrag Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern gehört zum Leistungsbereich der BSA. Eltern entscheiden über Art und Weise ihrer Erziehung, auch darüber, ob sie hierfür Unterstützung annehmen wollen oder nicht.

Die Beratung und Unterstützung für vielfältige Fragen und Schwierigkeiten der Erziehung, die die BSA anbietet, umfasst beispielsweise:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Beratung bei Schwierigkeiten das Zusammenleben betreffend
- Konfliktmoderation zwischen jungen Menschen und Eltern.

Der Auftrag Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern kann punktuell und anlassbezogen auf Wunsch von Familien oder einzelnen Familienmitgliedern erfolgen oder in einen längerfristigen Beratungsprozess münden.

Ziele der Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern sind die Begünstigung eines harmonischen und respektvollen Miteinanders von Familien und die Stärkung von Erziehungskompetenzen sowie die Förderung der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Elternverantwortung.

Auftraggeber der BSA sind junge Menschen und/oder Eltern. Kinder und Jugendliche können zunächst auch ohne Information der Eltern beraten werden.

Es kann durchaus Konstellationen geben, in denen aus fachlicher Sicht eine Beratung notwendig erscheint, die Eltern dies aber zunächst ablehnen. Die BSA wirbt dann um die Auftragserteilung, indem sie Vorteile aufzeigt und Entwicklungsmöglichkeiten darlegt. Wie bereits eingangs ausgeführt, liegt die Auftragserteilung im Leistungsbereich bei den jungen Menschen und/oder Eltern. Die BSA akzeptiert deren Entscheidung.

c) Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang

Im Jahr 2015 sind der BSA 1.142 Aufträge (2014: 1.028; 2013: 1.060) im Bereich von Trennungs- und Scheidungsberatung sowie zum begleiteten Umgang erteilt worden (siehe Kapitel 5).

d) Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Jahr 2015 sind 1.098 Aufträge (2014: 1.189; 2013: 1.360) im Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren (JiS) bearbeitet worden. In dieser Auftragsart ist damit seit 2013 ein Rückgang zu verzeichnen. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür könnte in der Tätigkeit des Haus des Jugendrechtes (HdJR) liegen; dort werden Diversionsverfahren gesondert bearbeitet und daher nicht in der Auftragsstatistik der BSA erfasst. Im Jahr 2015 haben sich die Diversionsverfahren zum Vorjahr mehr als verdoppelt (2015: 178; 2014: 82; 2013: 76). Zudem sinken seit mehreren Jahren die Straftaten im Bereich Jugendgewalt.¹¹

Jugenddelinquenz ist als temporäres Phänomen in der Zielgruppe weit verbreitet, d. h. Jugendliche zeigen eine deutlich erhöhte Delinquenzbelastung im Vergleich zu Erwachsenen. Dies ist zurückzuführen auf den in dieser Entwicklungsphase normalen Drang, Grenzen auszuprobieren. Zu jugendtypischem Verhalten gehört u. a. auch die Abgrenzung von bisherigen Verhaltensweisen, das Rebellieren gegen Regeln und Normen Erwachsener, das Überschreiten von Grenzen, das Ausprobieren verbotener Dinge. Sehr viele Jugendliche verstoßen dabei auch einmal gegen Gesetze und werden damit straffällig. In vielen Fällen bleibt es erfreulicherweise bei einer vorübergehenden alterstypischen Erscheinung.

Bei Interventionen aufgrund von Straffälligkeit von Jugendlichen sind deshalb pädagogische Maßnahmen parallel zu polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen auch gesetzlich vorgesehen und haben nicht selten Vorrang vor juristischen Sanktionen. Diese pädagogischen Aufgaben werden von der BSA im Rahmen der JiS (früher „Jugendgerichtshilfe“ genannt) wahrgenommen. Zielgruppe sind Jugendliche vom 14. bis zum 17. Lebensjahr und Heranwachsende vom 18. bis zum 21. Lebensjahr, die strafrechtlich in Erscheinung treten, sowie deren Eltern.

¹¹ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik-Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2015 des Bundeskriminalamtes.

Ziel der Leistung ist, mit den Jugendlichen und Eltern herauszufinden, was dem abweichenden Verhalten zugrunde liegt, mit welchen Maßnahmen die erforderliche Verhaltensveränderung unterstützt werden kann und schließlich diese erforderlichen Hilfen zu initiieren. Dazu steht das gesamte ambulante und stationäre Maßnahmenspektrum der Jugendhilfe zur Verfügung. Oft spielen dabei schulstabilisierende oder berufsintegrierende Maßnahmen sowie Elternberatung eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus begleitet die BSA im Rahmen der JiS die jungen Menschen während eines gerichtlichen Verfahrens. Zahlreiche Delikte von Jugendlichen werden jedoch ohne gerichtliche Hauptverhandlung durch Auflagen der Staatsanwaltschaft und pädagogische Maßnahmen der Jugendhilfe bearbeitet.

Im gerichtlichen Verfahren hat die BSA eine neutrale Stellung. Sie ist keine anwaltliche Vertretung des Beschuldigten und darf auch keine Rechtsauskünfte im Verfahren geben. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, spezifische erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte in Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen. Diese werden i. d. R. in einem Bericht über die Entwicklung und Situation des jungen Menschen dargestellt. Die BSA nimmt dann auch an der Hauptverhandlung teil, in der sie über die Lebensumstände und sozialpädagogische Aspekte den Angeklagten betreffend berichtet und jugendrichterliche Maßnahmen vorschlägt, die aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll und angemessen erscheinen.

Zu den Aufgaben der BSA gehört es darüber hinaus, die vom Jugendgericht erteilten Auflagen und Weisungen umzusetzen. Auflagen und Weisungen beinhalten bspw. die Erbringung von Arbeitsleistungen in gemeinnützigen Einrichtungen, die Zahlung eines Geldbetrags an eine solche Einrichtung, die Durchführung einer Betreuungsweisung oder die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs. Die BSA hat die Erfüllung zu überprüfen und die Erledigung, aber auch Verstöße dem Gericht mitzuteilen. Neben diesen Auflagen und Weisungen kann das Jugendgericht auch Jugendarrest (bis zu vier Wochen) oder in besonderen Fällen auch Jugendstrafe (ab sechs Monaten, mit oder ohne Bewährung) gegen den jungen Menschen verhängen. Während einer Inhaftierung hält die BSA Kontakt zu den jungen Menschen und ist bei Haftentlassung i. d. R. an der Wiedereingliederung bspw. in Form einer Erziehungshilfemaßnahme beteiligt.

e) Hilfe zur Erziehung/Wohnformen Mütter/Väter und Kind/Versorgung in Notsituationen/Verwandtschaftspflege¹²

Im Jahr 2015 sind 2.607 Aufträge (2014: 2.632; 2013: 3.140) in den Bereichen HzE, Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder sowie zur Versorgung in Notsituationen und Verwandtschaftspflege bearbeitet worden. Die Auftragszahlen anhand der Auftragslisten

¹² Das Thema HzE, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe wird ausführlich in Kapitel 4 behandelt.

unterscheiden sich von den Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) und den Daten zu den Wiesbadener Hilfen aufgrund verschiedener Erhebungslogiken.¹³

Die Hilfearten Wohnformen für Mutter-Kind und Versorgung in Notsituationen sind gesetzessystematisch nicht den HzE zugeordnet, sie werden aber nach vergleichbaren fachlichen Standards bearbeitet und sind daher in dieser Auftragskategorie mit erfasst. Ebenfalls wird die Verwandtenpflege zu dieser Auftragskategorie gezählt, da Eltern und Verwandte, ähnlich wie Pflegeeltern, einen Beratungsanspruch an die BSA haben.

f) Signalsysteme

Im Bereich der Signalsysteme sind 2015 1.112 Aufträge (2014: 879; 2013: 826) bearbeitet worden. Auch in dieser Auftragsart ist ein deutlicher Anstieg erkennbar, welcher nicht zuletzt auf die wachsenden Kooperationsstrukturen und die Sensibilisierung der Kooperationspartner zurückzuführen ist. Ein deutlicher Anstieg ist vor allem in den Signalen häusliche Gewalt, Kooperation Schule und Jugendhilfe sowie geplante Kürzungen von Sozialleistungen zu verzeichnen.

Institutionen und Dienste außerhalb der BSA (z. B. Schule, Polizei, Jobcenter, Kindertagesstätten oder der Kommunale Wohnungsservice/Wohnungsnotfallhilfen) bieten mit ihren Informationen ein wichtiges Netz als Signalgeber für Unterstützungsbedarf und/oder Risikofaktoren.

Diese Informationen sind Anlass, die Notwendigkeit von Unterstützungshandlungen durch die BSA zu überprüfen. Die Wahrnehmung dieser Informationen als nützliche Signale und Chance der möglichen Veränderung der Situation führt oft zu einem Auftrag im Leistungsbereich, manchmal auch in dem Bereich von „Überprüfung/Bewertung und ggf. Abwendung von Kindeswohlgefährdung“. Drohende Obdachlosigkeit und weitere Einschränkungen der oft ohnehin geringen finanziellen Mittel sowie massive Gewaltanwendungen in einer Familie sind i. d. R. nachdrückliche und zuverlässige Signale. Es sind Signale für eine unter Umständen bevorstehende Gefährdung des gesamten familiären Lebenszusammenhangs und damit auch der möglichen Gefährdung des Kindeswohls. Die BSA ermittelt durch eigene Recherche und Kontaktaufnahme mit den Familien den Hilfebedarf.

¹³ In der Auftragszahl der HzE sind alle im Verlauf eines Jahres bearbeiteten Aufträge enthalten. Sie ist nicht deckungsgleich mit der Zahl der jungen Menschen, die zum Stichtag 31.12.2015 Leistungen der HzE erhalten, denn zum einen werden für manche junge Menschen zeitweise mehrere Hilfemaßnahmen parallel erbracht (z. B. Förderschule E plus Tagesbetreuung, außenbetreutes Wohnen plus sozialpädagogische Berufsausbildung o. ä.), zum anderen sind unterjährig begonnene und beendete Hilfemaßnahmen in der Stichtagszahl zum 31.12.2015 nicht enthalten. Darüber hinaus umfasst die Auftragsart auch die ergebnisoffene Hilfeplanung, d.h. es werden auch die Hilfeplanungen aufgezählt, die nicht in eine Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII einmünden sondern den Bedarf auf andere Weise decken.

Signalgeber und Signale sind:

- der Kommunale Wohnungsservice/Wohnungsnotfallhilfen, mit Informationen über drohende Räumungsklagen. Hier lagen 2015 259 Aufträge (2014: 237; 2013: 237) vor.
 - Abteilung Kindertagesstätten, mit Informationen zum drohenden Ausschluss eines Kindes aus einer KT, bei rückständigen KT-Gebühren. Hier lagen 2015 17 Aufträge (2014: 9; 2013: 12) vor.
 - Schule, mit Informationen über wiederholte, unentschuldigte Schulversäumnisse und/oder Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes. Hier lagen 2015 424 Aufträge (2014: 354; 2013: 293) vor. Auch in 2015 ist eine deutliche Zunahme an Aufträgen innerhalb dieses Signalsystems feststellbar. Durch die sich weiter verstetigende Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe entstehen gerade im Leistungsspektrum immer häufiger Synergien die wechselseitig genutzt werden.
 - Polizei, mit Informationen durch die Mitteilungen über häusliche Gewalt in Familien mit Kindern. Hier lagen in 2015 243 Aufträge (2014: 161; 2013: 196) vor.
 - Kommunales Jobcenter, mit Informationen über geplante Kürzungen der finanziellen SGB II-Leistungen für Familienmitglieder in hohen Prozentbereichen. Hier lagen 2015 106 (2014: 74; 2013: 72) Aufträge vor.
 - Meldung über nicht wahrgenommene Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) bei Kindern trotz wiederholter Einladung der Eltern. Hier lagen 2015 63 (2014: 44; 2013: 48) Aufträge vor.¹⁴
- g) Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung. Hier lagen 2015 575 (2014: 417; 2013: 444) Aufträge vor (siehe ausführlich Kapitel 3)¹⁵
- h) Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Hier lagen 2015 345 (2014: 292; 2013: 268) Aufträge vor (siehe ausführlich Kapitel 3)¹⁶

¹⁴ In 2015 sind 1517 Meldungen (2014: 1648; 2013: 1460) nach dem hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz durch eine gesonderte, nicht regionalisierte Stelle des Sachgebietes bearbeitet worden. Die in den Auftragslisten bearbeiteten (2015: 63; 2014: 44; 2013: 48) Aufträge resultieren aus einem möglichen Unterstützungsbedarf der Eltern oder einer Beteiligung des Familiengerichts durch die BSA, wenn Eltern nicht mitwirken.

¹⁵ Die Zahlen der Auftragserfassung und der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Hessischen Landesamtes in Kapitel 3, die als Datengrundlage herangezogen werden, unterscheiden sich aufgrund unterschiedlicher Erhebungslogik.

¹⁶ Die Zahlen der Auftragserfassung und der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Hessischen Landesamtes in Kapitel 3, die als Datengrundlage herangezogen werden, unterscheiden sich aufgrund unterschiedlicher Erhebungslogik.

i) Fachliche Stellungnahmen

Hier sind im Jahr 2015 142 (2014: 148; 2013: 197) Aufträge bearbeitet worden.

Die BSA erstellt außerhalb der Leistungserbringung SGB VIII fachliche Stellungnahmen, bspw. für Familiengerichte in Vormundschaftssachen (Ehemündigkeit o. ä.) oder auch für andere Fachbehörden (z. B. Bedarf eigener Wohnung bei unter 25-Jährigen im SGB II-Bezug), die eine sozialpädagogische Expertise für ihre Entscheidungsfindung benötigen.

Darstellung der Aufträge 2015 bis 2013

Übersicht der Aufträge	2015	2014	2013
Prozess der Auftragsklärung	604	574	608
Erziehungsberatung und Unterstützung von jungen Menschen und Eltern	948	865	943
Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang	1.142	1.028	1.060
Jugendhilfe im Strafverfahren	1.098	1.189	1.360
HxE/Wohnformen für Mütter/Väter und Kind/Versorgung in Notsituationen/Verwandschaftspflege	2.607	2.632	3.140
Signalsysteme	1.112	879	826
Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung	575	417	444
Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	345	292	268
Fachliche Stellungnahme	142	148	197
Gesamt:	8.573	8.024	8.846

3 Schutz von Kindern und Jugendlichen/gesetzlicher Schutzauftrag¹⁷

Zu den zentralen Aufgaben aller Träger der Jugendhilfe gehört es auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). In Wiesbaden ist die BSA der Dienst, der entsprechend diesem gesetzlichen Schutzauftrag einzelfallbezogen Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung prüft, beurteilt und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sicherstellt, sowohl in Zusammenarbeit mit den Eltern, als auch, soweit erforderlich, durch Initiierung familiengerichtlicher Verfahren, in denen die BSA mitwirkt. Für den Bedarfsfall ist der BSA auch die Befugnis und Verpflichtung zur Inobhutnahme und zur Initiierung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren übertragen. Zur Sicherstellung des Kindeswohls bewegen sich Familiengericht und BSA im Spannungsfeld zwischen der autonomen elterlichen Erziehungsverantwortung einerseits und dem Recht des Kindes/Jugendlichen auf Erziehung und Schutz vor Gefährdung andererseits.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird im Alltag häufig verwendet, um eine Situation eines Kindes zu beschreiben, die aus Sicht des Beobachters kritisch und veränderungsbedürftig ist. Im jugendhilferechtlichen, familienrechtlichen und strafrechtlichen Sinn handelt es sich bei vielen dieser Beschreibungen nicht um eine Kindeswohlgefährdung, oft aber um Situationen, bei denen Hilfebedarf besteht. Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jeweils fachlich und juristisch interpretiert werden muss. Aufgrund von sich veränderndem Wissen um gutes Aufwachsen von Kindern und gesellschaftlicher Normen und Werte unterliegt er auch Veränderungen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Die hohe fachliche Anforderung an die BSA ist es, das rechtliche und normative Konstrukt der Kindeswohlgefährdung bezogen auf einen Einzelfall inhaltlich zu füllen. Dabei sind sowohl die konkrete Lebenslage eines Kindes und seiner Eltern in der Summe vieler Aspekte zu beschreiben und zu bewerten, als auch eine fachlich fundierte Prognose über zu erwartende Entwicklungen abzugeben. Kindeswohlgefährdung äußert sich beispielsweise in Form von körperlicher Misshandlung, psychischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder Autonomiekonflikten bei Jugendlichen.

3.1 Überprüfen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Für den Prozess der Überprüfung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gibt es zwei Auslöser: Zum einen erhält die BSA Informationen über einen möglichen Verdacht von Dritten, die

¹⁷ Datengrundlage des Kapitels ist die HSL Statistik: „Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII 2015“ sowie über die Statistik hinausgehende eigene Erhebungen.

aus dem Umfeld der Familie stammen (Angehörige, Nachbarn, Kindertagesstätte, Schule) oder Kooperationspartnern, die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf eine Familie aufmerksam werden (z. B. Klinik, Polizei). Zum anderen wird der Prozess auch von der BSA selbst initiiert, wenn sich aus der laufenden Bearbeitung eines Auftrags im Leistungsbereich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung verdichten. In diesem Fall erteilt sich die BSA den Auftrag zur Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung selbst.

Im Jahr 2015 wurden aufgrund von Meldungen von außen oder durch selbst wahrgenommene Hinweise 610 Gefährdungseinschätzungen auf mögliche Kindeswohlgefährdung begonnen (2014: 466; 2013: 538). In weiteren 31 Fällen wurde die Information an die BSA nicht als gewichtiger Anhaltspunkt¹⁸ auf mögliche Kindeswohlgefährdung bewertet und es erfolgte ggf. ein bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot.

Die Aufgabe der BSA im Überprüfungsbereich ist es, das Gefährdungsrisiko für das Kind bzw. Jugendliche/n abzuschätzen; dabei werden Eltern sowie die/der Minderjährige in aller Regel mit einbezogen (vgl. § 8a SGB VIII). Die BSA muss alle ihr zugänglichen Möglichkeiten nutzen, um sich selbst ein Bild zu der Situation der/des Minderjährigen zu machen und zu einer umfassenden Einschätzung und eigenen Bewertung zu gelangen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder ob es sich um einen Hilfebedarf innerhalb des Leistungsbereichs handelt.

583 (2014: 466; 2013: 496) Gefährdungseinschätzungen sind 2015 mit einer Bewertung hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung abgeschlossen worden; 35 davon haben bereits im Vorjahr begonnen.

Die Ermittlung von relevanten Informationen mündet immer in eine fachliche Bewertung, ob die Situation des Kindes als kindeswohlgefährdend einzuschätzen ist oder nicht. Auch im Fall von Auflagen, die den Eltern erteilt werden, um die Situation des Kindes zu verbessern oder wenn noch weitere Informationen zu beschaffen sind, muss die Überprüfung in einem zeitlich überschaubaren Rahmen zu einem Abschluss, also einer Bewertung gebracht werden. Diese beinhaltet neben der Bewertung der aktuellen Situation ggf. auch eine Aussage dazu, wodurch die bestehende Kindeswohlgefährdung beendet werden kann, welche Schäden ohne dies weiter eintreten werden und eine Einschätzung dazu, inwieweit die Eltern bereit und in der Lage sind, an der Beendigung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken.

Von den 583 Gefährdungseinschätzungen (2014: 444; 2013: 496) im Jahr 2015 sind 240 (41,2 %) als kindeswohlgefährdend bewertet worden (2014: 184 $\hat{=}$ 41,4 %; 2013: 160 $\hat{=}$ 32,3 %). In 202 (34,6 %) Fällen lag keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein Un-

¹⁸ Jede in der BSA eingehende Meldung auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf gewichtige Anhaltspunkte entsprechend fachlicher Kriterien überprüft. Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Ein gewichtiger Anhaltspunkt kann bspw. eine vermüllte Wohnung oder das Vorhandensein von Hämatomen sein.

terstützungsbedarf vor (2014: 145 \pm 32,7 %; 2013: 180 \pm 36,3 %). In 141 Fällen (24,2 %) lag weder eine Kindeswohlgefährdung, noch Unterstützungsbedarf vor (2014: 115 \pm 25,9 %; 2013: 156 \pm 31,5 %).¹⁹

Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung 2015²⁰

In 2015 eingeleitete Gefährdungseinschätzungen	610	
In 2015 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen	583	
• Davon mit Ergebnis: Kindeswohlgefährdung liegt vor	240	41,2 %
• Davon mit Ergebnis: Keine Kindeswohlgefährdung aber Unterstützungsbedarf	202	34,6 %
• Davon mit Ergebnis: Keine Kindeswohlgefährdung und kein Unterstützungsbedarf	141	24,2 %

Setzt man die Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in Beziehung zur jeweiligen Zahl der unter 18-Jährigen in den vier anderen hessischen Großstädten, ergeben sich auf der Grundlage der Veröffentlichungen des HS folgende Werte.

	Kinderzahl u. 18 J. ²¹	Anzahl Verfahren zur Einschätzung	"Quote" KWG- Einschätzungen
Wiesbaden	48.563	583	1,20 %
Darmstadt	24.433	596	2,44 %
Frankfurt	120.111	1.941	1,62 %
Kassel	30.214	228	0,75 %
Offenbach	22.516	117	0,52 %
Stand der Daten: 31.12.2015 - Angaben der kommunalen stat. Ämter und der Landesmeldungen ans HSL²²			

2015 kamen in Wiesbaden rechnerisch 1,20 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen auf 100 Kinder der Altersgruppe 0 - 17 Jahre (2014: 0,94; 2013: 1,06). Im Vergleich mit den anderen hessischen Großstädten sind die Wiesbadener Zahlen rechnerisch deutlich höher als die von Offenbach und Kassel, jedoch niedriger als die von Frankfurt und Darmstadt.²³ Insgesamt

¹⁹ Die internen Erhebungsergebnisse weichen geringfügig ab von den Zahlen, die das HSL zu den Gefährdungseinschätzungen veröffentlicht hat (-0,7 %). Dies ist auf unterschiedliche Auswertungslogiken zurückzuführen. Aus den internen Erhebungen haben 2015 588 Gefährdungseinschätzungen in Wiesbaden stattgefunden. Hierbei sind in 242 Fällen Kindeswohlgefährdungen, in 203 keine Kindeswohl-gefährdungen, aber Unterstützungsbedarfe und in 142 Fällen weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Unterstützungsbedarf festgestellt worden.

²⁰ Eigene Darstellung

²¹ Kinderzahl laut Daten des HSL (wie bei den übrigen Städten); lt. Amt für Statistik Wiesbaden gab es zum 31.12.2015 48.355 unter 18-Jährige.

²² Quelle: Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2015. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII. (Kennziffer: K V 9 - j/15) HSL 2015.

²³ Die amtliche Statistik nach § 8a wird durch das HSL seit dem Jahr 2012 erhoben. Dementsprechend können sich Unterschiede darin ergeben, wie einzelne Kommunen Daten erfassen und zurückmelden und wie diese seitens des HSL verarbeitet werden. Einschränkungen in der Datenqualität sind folglich wahrscheinlich. Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass die faktische Vergleichbarkeit eingeschränkt ist und es sich hierbei um einen rein rechnerischen Vergleich handelt.

lässt der Städtevergleich, mit Blick auf die Resultate der vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen, auf deutliche Unterschiede in den Arbeitsweisen der Jugendämter schließen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen der Hessischen Großstädte 2015.

Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen 2015 für Hessische Großstädte²⁴

In 2015 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen		davon mit Ergebnis:			
		Akute KWG	Latente KWG	Keine KWG, aber Unter- stützungsbedarf	Keine KWG und kein Unter- stützungsbedarf
Wiesbaden	583	240 (41 %)	-	202 (35 %)	141 (24 %)
Darmstadt	596	31 (5 %)	29 (5 %)	96 (13 %)	395 (77 %)
Frankfurt	1.941	274 (14 %)	477 (25 %)	760 (39 %)	430 (22 %)
Kassel	228	26 (10 %)	34 (13 %)	123 (48 %)	75 (29 %)
Offenbach	117	17 (15 %)	9 (8 %)	34 (29 %)	57 (49 %)

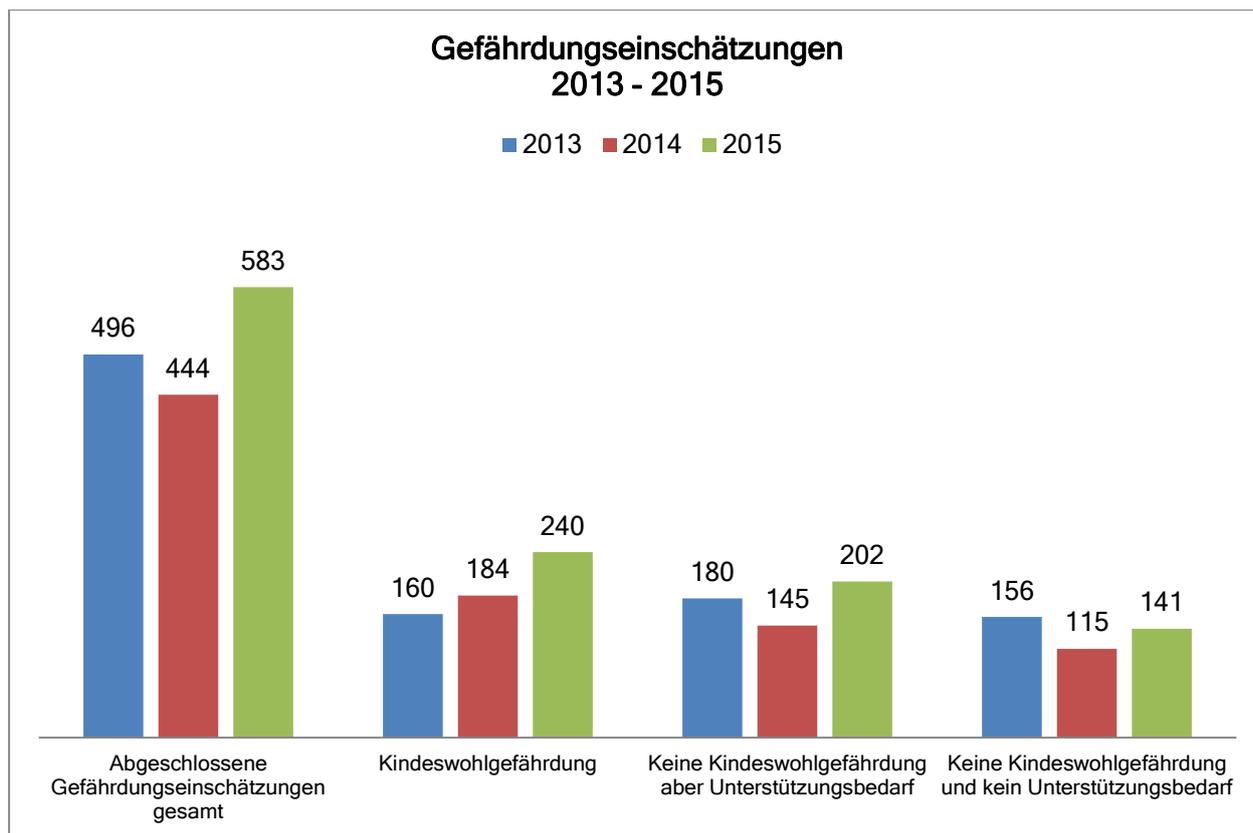
Gefährdungseinschätzungen 2013 - 2015²⁵

Die Zahl der Prozesse zur Gefährdungseinschätzungen ist gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen (31,3 %). Im Verhältnis zu 2013 beträgt der Anstieg 17,5 %. Um zu einer qualifizierten Aussage über den Fortgang der Entwicklung, etwaige Ursachen oder Zusammenhänge zu gelangen, bedarf es einer erweiterten Datenbasis und längerer Beobachtungszeiträume. Diese sollen in Form von Zeitreihen in Folgeberichten aufgebaut werden. Zeitgleich werden intern die Erfassungsstandards dieser noch neuen Statistik kontinuierlich weiterentwickelt. Der prozentuale Anteil der Gefährdungseinschätzungen mit dem Ergebnis einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung ist gleichzeitig nahezu identisch geblieben.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Gefährdungseinschätzungen und deren Bewertung (z. B. keine Kindeswohlgefährdung aber Unterstützungsbedarf) in den Jahren 2013 bis 2015. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Ergebniskategorien erfolgt in den nächsten drei Kapiteln.

²⁴ Quelle: Eigene Auswertung auf Basis der Daten der amtl. Statistik (Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2015. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII). Abweichungen zu 100 % sind durch Rundungen bedingt.

²⁵ Eigene Darstellung



Gefährdungseinschätzungen wurden in etwa gleich häufig für Jungen (303 \cong 52 %) und Mädchen (280 \cong 48 %) durchgeführt.

3.1.1 Kindeswohlgefährdung

In 240 der 583 Gefährdungsüberprüfungen ist eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden. Mehr als jede/r zweite/r Minderjährige/r (134 \cong 55,8 %), bei der/dem eine Kindeswohlgefährdung vorlag, wies Anzeichen von Vernachlässigung auf, wobei hiervon vorwiegend Minderjährige unter 12 Jahren betroffen waren (2014: 106 \cong 57,6 %; 2013: 85 \cong 53,1 %). Besonders auffällig ist hierbei, dass 25,4 % (34) der Betroffenen unter einem Jahr alt waren. In 38,7 % (93) der Fälle wurden Anzeichen für körperliche Misshandlung festgestellt (2014: 70 \cong 38 %; 2013: 57 \cong 35,6 %). Ähnlich häufig, nämlich mit einem Anteil von 37 % (89), wiesen die Kinder Anzeichen für psychischer Misshandlung auf (2014: 81 \cong 44 %; 2013: 45 \cong 28,1 %). Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 4,6 % (11) der Verfahren festgestellt (2014: 3,²⁶ 2013: 18 \cong 11,3 %). Mehrfachnennungen waren möglich. 85 Kinder und Jugendliche waren von mehr als einer Form von Gefährdung betroffen (2014: 59; 2013: 44).

²⁶ Aufgrund der geringen Fallzahl erfolgt für das Jahr 2014 keine prozentuale Darstellung.

3.1.2 Keine Kindeswohlgefährdung aber Unterstützungsbedarf

Neben einer Kindeswohlgefährdung kann eine Überprüfung auch lediglich einen Unterstützungsbedarf einer Familie bzw. eines Minderjährigen feststellen. Denn nicht alles, was Minderjährige beeinträchtigt, stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. In 202 Fällen (34,6 %) aus 2015 lag zwar keine Kindeswohlgefährdung vor, es wurde aber weitergehender Unterstützungsbedarf in den Familien ermittelt (2014: 145 \pm 32,7 %; 2013: 180 \pm 36,3 %). Infolge dieser Bewertung sind in 132 Fällen (65,3 %) (Jugendhilfe-)Maßnahmen durch die BSA selbst geleistet oder eingeleitet worden, mit denen die Eltern innerhalb der Familie unterstützt wurden (2014: 102 \pm 70,3 %; 2013: 140 \pm 77,8 %).²⁷ Der Unterstützungsbedarf mündete in 23 (11,3 %) Maßnahmen, die außerhalb des familiären Umfelds erbracht wurden (2014: 40 \pm 27,6 %; 2013: 35 \pm 19,4 %).²⁸

In 25 (12,4 %) Fällen wurde den Eltern eine Form der Unterstützung vorgeschlagen, die in den anderen Kategorien der amtlichen Statistik nicht erfasst wird (z. B. Kindertagesstätte, Angebote der Elternbildung und der KiEZe, Verwandtenpflege, Suchtberatung, Schuldnerberatung, materielle Hilfen) (2014: 16 \pm 18 %; 2013: 56 \pm 31,1 %).

3.1.3 Keine Kindeswohlgefährdung und kein Unterstützungsbedarf

In 141 (24,2 %) der Fälle wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Unterstützungsbedarf der Familie festgestellt (2014: 115 \pm 25,9 %; 2013: 156 \pm 31,5 %).

3.2 Beenden von festgestellter Kindeswohlgefährdung

Die BSA ist verpflichtet sicherzustellen, dass jede festgestellte Kindeswohlgefährdung beendet wird. Dies geschieht vorrangig gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und durch ihre aktive Mitarbeit. Sofern dies nicht möglich ist, geschieht dies mit entsprechendem Beschluss des Familiengerichtes, d. h. gegen den Willen der Eltern.

Um eine Kindeswohlgefährdung zu beenden, können daher je nach Einzelfall unterschiedliche Maßnahmen zielführend sein. Auch hierzu muss die BSA eine fachliche Einschätzung und Prognose entwickeln und den Eltern geeignete Hilfen anbieten bzw. aufzeigen und sie zur Inanspruchnahme motivieren, insbesondere aus dem breiten Spektrum der Jugendhilfeleistungen oder dem Gesundheitswesen.

²⁷ Umfasst Beratung durch die BSA zum Zusammenleben als Familie und in Erziehungsfragen (§§ 16-18 SGB VIII), Erziehungsberatung, ambulante sowie teilstationäre Hilfen und Eingliederungshilfen

²⁸ Umfasst gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter-Kind, familienersetzende Hilfen, Inobhutnahmen, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Eine festgestellte Kindeswohlgefährdung rechtfertigt für sich genommen noch keinen Eingriff in das elterliche Sorgerecht oder eine Herausnahme des Kindes aus der Familie. Es ist je nach Situation und Einzelfall zu entscheiden, ob das Kindeswohl mit entsprechenden Veränderungen der familiären Situation innerhalb der Familie gesichert werden kann oder zum Schutz des Kindes eine Unterbringung außerhalb der Familie erfolgen muss. Der Verbleib eines gefährdeten Kindes in der Familie ist dabei grundsätzlich vorrangig. Dies ist jedoch ausschließlich dann möglich, wenn kein akutes Gefährdungspotential erkannt wird und die Eltern entsprechende Unterstützung annehmen und aktiv so daran mitarbeiten, dass prognostisch die Kindeswohlgefährdung beendet werden kann. Daneben muss die BSA regelhaft die Möglichkeit haben, die aktuelle Situation des Kindes zu überprüfen und einzuschätzen, inwieweit die vereinbarten Handlungsschritte und Maßnahmen geeignet sind, die Kindeswohlgefährdung zu beenden. Meist ist es erforderlich, verschiedene Maßnahmen parallel umzusetzen.

Die BSA ist zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen berechtigt und verpflichtet, insbesondere wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes es erfordert (§ 42 SGB VIII). Während der Inobhutnahme erfolgt eine umfassende Klärung, ob und unter welchen Bedingungen das Kind bzw. der Jugendliche in den Haushalt der Eltern zurückkehren kann. Auch hier geht es um eine Einschätzung, inwieweit die Eltern zukünftig in der Lage sind, das Kindeswohl sicherzustellen, welche unterstützenden Maßnahmen es hierzu braucht und in welcher Form eine Überprüfung durch die BSA stattfindet.

In 2015 wurden im Nachgang zu den 240 festgestellten Kindeswohlgefährdungen 95 (39,6 %) Maßnahmen durch die BSA selbst geleistet oder eingeleitet, mit denen die Eltern innerhalb der Familie unterstützt wurden, um die Kindeswohlgefährdung zu beenden²⁹ (2014: 77 \pm 41,9 %; 2013: 77 \pm 48,1 %). In 44 (2014: 18) Fällen ist eine bereits bestehende Hilfe fortgeführt worden. Darüber hinaus wurden 150 (62,5 %) Kinder und Jugendliche sofort oder im weiteren Verlauf außerhalb der Familie in Pflegefamilien oder Wohngruppen untergebracht, um ihr Wohl sicherzustellen (2014: 124 \pm 67,4 %; 2013: 97 \pm 60,6 %). Bei 100 (41,6 %) Kindern und Jugendlichen geschah dies in Form einer Inobhutnahme (2014: 89 \pm 48,4 %; 2013: 72 \pm 45 %). In 23 (9,6 %) Fällen wurde eine andere Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls eingeleitet (z. B. Krankenhaus, Frauenhaus, Verwandtenpflege etc.) (2014: 18 \pm 19,2 %; 2013: 37 \pm 23,1 %).

Die Diskrepanz zwischen 268 Maßnahmen und 240 festgestellten Kindeswohlgefährdungen resultiert daraus, dass ein erheblicher Teil der Inobhutnahmen durch die Rückkehr in die Familie mit entsprechenden flankierenden Maßnahmen beendet wird. Beispielsweise gehen etwa 30 % der in Bereitschaftspflegen untergebrachten Kinder nach der Inobhutnahme wieder zu ihren Eltern oder einem Elternteil zurück.

²⁹ Umfasst Beratung durch die BSA zum Zusammenleben als Familie und in Erziehungsfragen (§§ 16-18 SGB VIII), Erziehungsberatung, Ambulante/teilstationäre Hilfen, Eingliederungshilfen.

3.3 Exkurs: Auswertung der Inobhutnahmen im Kontext Bereitschafts- und Kurzzeitpflege

Im Geschäftsbericht 2014 ist umfassend das Tätigkeitsfeld Vollzeitpflege dargestellt worden. Die gesetzliche Grundlage der Vollzeitpflege ist der § 33 SGB VIII. Die Fachstelle Vollzeitpflege ist der Fachdienst für das Angebot der gesamten Palette der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wie Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege, Sonderpflege und Vollzeitpflege mit Perspektive auf Dauer. Bei der Bereitschaftspflege handelt es sich um eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern nach § 42 SGB VIII oder eine spezifische Form der Familienvollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und beinhaltet eine vorübergehende, zeitlich befristete Aufnahme von Kindern aufgrund einer akuten Not oder Gefährdungssituation in deren Familien. Die Akutversorgung von Kindern aufgrund von Kindeswohlgefährdung macht erforderlich, dass Bereitschaftspflegefamilien Kinder von jetzt auf gleich aufnehmen. Die Aufnahmebereitschaft erstreckt sich auch auf Zeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten, wie nachts, an den Wochenenden und an den Feiertagen.

Die Zahl der Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, die in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegen untergebracht werden mussten, ist von 13 (2014) auf 19 (2015) gestiegen. Dagegen ist die Zahl der Kinder unter 4 Jahren leicht von 34 in 2014 auf 28 in 2015 gesunken. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Zahl der Kinder, die in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegen untergebracht werden mussten nahezu identisch ist.³⁰

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Belegungszahlen für Bereitschafts- und Kurzzeitpflegen bezogen auf die Jahre 2014 und 2015.

Belegung der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen 2015³¹

	2015	2014
Gesamtzahl der Kinder:	74	65
davon aus Vorjahr	17	10
Bereitschaftspflege	48	54
davon aus Vorjahr	14	9
Kurzzeitpflege:	25	11
davon aus Vorjahr	3	1

³⁰ Weitere Daten sind in der Tabelle „Auswertung der Inobhutnahmen von Kindern 0-12 Jahren in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege“ im Anhang Seite 75 zu finden.

³¹ Eigene Datenerhebung

3.4 Familiengerichtliche Maßnahmen

Die BSA ist verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn sie es für erforderlich hält. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Rahmen eines Verdachts auf mögliche Kindeswohlgefährdung nicht an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitarbeiten. Durch entsprechende Auflagen für die Eltern soll es ermöglicht werden, die Gefährdungseinschätzung abzuschließen und zu einer Bewertung hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung zu kommen.

In der amtlichen Statistik über Maßnahmen des Familiengerichts werden jeweils die im Kalenderjahr beendeten familiengerichtlichen Verfahren erfasst. Eine direkte Korrelation zu den Zahlen der Statistik der Gefährdungseinschätzungen ist nur bedingt möglich, da in die Zahl auch abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen aus dem Vorjahr einfließen, bei denen ein Beschluss des Familiengerichtes noch ausstand.

Im Jahr 2015 wurde in 87 (36,3 %) der 240 Fälle mit festgestellter Kindeswohlgefährdung das Familiengericht informiert (2014: 52 \pm 28,2 %; 2013: 46 \pm 28,8 %). Darüber hinaus ist das Familiengericht in 14 weiteren Fällen zur Sicherstellung einer Gefährdungseinschätzung angerufen worden.³² Insgesamt sind somit 2015 101 Verfahren im Kontext Kindeswohlgefährdung beim Familiengericht anhängig gewesen.

Das Familiengericht hat die Verpflichtung, die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB). Im Jahr 2015 hat das Familiengericht 82 Beschlüsse zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung gefasst (2014: 44; 2013: 51). Davon wurden in 50 Fällen eine Maßnahme, in 31 Fällen zwei Maßnahmen und in einem Fall vier oder fünf Maßnahmen beschlossen. In fünf Fällen konnte das Kindeswohl im weiteren Verlauf ohne einen Beschluss des Familiengerichtes sichergestellt werden.

³² Das Jugendamt ist gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII dazu verpflichtet das Familiengericht anzurufen, sollten die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage dazu sein bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Aus dem vom Gesetzgeber vorgesehenen breiten Spektrum möglicher Maßnahmen des Familiengerichts (§ 1666 BGB) wurden im Einzelnen die folgenden Maßnahmen beschlossen:

Familiengerichtliche Maßnahmen 2015 - 2013³³

	2015	2014	2013
Anrufung des Familiengericht insgesamt	87	52	46
Gesamtbeschlüsse	82	44	51
Gebote, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen	50 (61 %)	19 (43,2 %)	26 (51 %)
Andere Gebote oder Verbote gegenüber dem/den Personenberechtigten oder Dritten	37 (45,1 %)	13 (29,5 %)	11 (21,6 %)
Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge	1 (1,2 %)	1 (2,3 %)	5 (9,8 %)
vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger	16 (19,5 %)	6 (13,6 %)	5 (9,8 %)
teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger	11 (13,4 %)	6 (13,6 %)	1 (2 %)
teilweise Übertragung der elterlichen Sorge, nur des Personensorgerechts	1 (1,2 %)	3 (6,8 %)	1 (2 %)
teilweise Übertragung der elterlichen Sorge, nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts	4	1 (2,3 %)	6 (11,8 %).

³³ Eigene Darstellung

4 Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe

4.1 Merkmale der Hilfen zur Erziehung

Erziehungshilfen sind Einzelfallhilfen. Sie kommen i. d. R. zum Tragen, wenn der Hilfebedarf mit Regelangeboten der Jugendhilfe (wie z. B. Tagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Beratungsleistungen sozialer Dienste), nicht gedeckt werden kann. Allen Hilfen gemeinsam ist die Ausrichtung am individuellen Bedarf. Welche Hilfe im Einzelfall in Frage kommt und wie im Einzelnen ihre Ausgestaltung aussieht, wird in einem Aushandlungsprozess zwischen jungen Menschen und Familie und fallzuständiger Fachkraft der BSA entwickelt (Hilfeplan). Für die Wahl einer geeigneten Hilfe und des richtigen Leistungserbringers bedarf es eines Klärungsprozesses zwischen Familie und Fachkräften bezüglich der konkreten Problem- und Bedarfslage, vorhandener Ressourcen sowie geeigneter und realisierbarer Schritte zur Veränderung einer schwierigen Lebens- und Erziehungssituation. Für diesen Prozess der Planung, Entscheidung und Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen ist das Hilfeplanverfahren das zentrale Instrument. Hilfeplanung ist somit angelegt als kooperativer Prozess der Hilfestellung zwischen Eltern, jungen Menschen und Jugendamt.

4.2 Zielgruppen und Hilfearten

Zielgruppen der Erziehungshilfen sind Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie junge Volljährige (i. d. R. bis 21 Jahre). Die Anspruchsberechtigten sind bei den HzE die Sorgeberechtigten, bei den Eingliederungshilfen und den Hilfen für junge Volljährige die jungen Menschen selbst.

Auswertungen in Wiesbaden und der Bundesstatistik zeigen, dass der Bedarf an familienbegleitenden und familienersetzenden Erziehungshilfen bei Alleinerziehenden höher ist als bei Familien mit zwei Erwachsenen. Ebenso sind Erziehungshilfen bei Familien mit Bezug von Transferleistungen relativ häufiger erforderlich. Migrationshintergrund hingegen ist kein Merkmal für einen besonderen Erziehungshilfebedarf. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass Erziehungsleistungen von Eltern bzw. das gute Aufwachsen von Kindern nicht selten durch zusätzliche Belastungsfaktoren eingeschränkt werden und keineswegs allein aufgrund mangelnder elterlicher Kompetenz oder Verantwortung.

Im 4. Abschnitt des SGB VIII sind die Leistungen der HzE, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfe für junge Volljährige normiert. Überwiegend gelten für diese drei Leistungsgruppen gleiche Merkmale und Handlungsprinzipien.

HZE richten sich an Eltern und Minderjährige. Sie umfassen pädagogische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, die - ausgerichtet an dem konkreten Bedarf in jedem Einzelfall - dann erbracht werden, wenn ohne diese Hilfe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen sind pädagogische und ergänzend ggfls. therapeutische Hilfen, die eine individuelle Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgleichen oder abmildern sollen.

Hilfen für junge Volljährige richten sich an erwachsene junge Menschen, i. d. R. bis 21 Jahre. Sie umfassen pädagogische Hilfen, die - ausgerichtet an der individuellen Situation des jungen Volljährigen - die Persönlichkeitsentwicklung fördern und eigenverantwortliche Lebensführung unterstützen sollen.

Erziehungshilfen sind pädagogische Leistungen, die für junge Menschen und Familien erbracht werden. Sie haben den Charakter einer persönlichen, nicht einer materiellen Hilfe. Familien erhalten im Rahmen der Erziehungshilfen keine finanziellen Leistungen.

Sorgeberechtigte Eltern und junge Menschen haben auf Erziehungshilfen als Sozialleistung einen individuellen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Das bedeutet, dass Leistungen der Erziehungshilfen auf Verlangen der Eltern und jungen Menschen erbracht werden - und nicht schon umgesetzt werden können, wenn Jugendamt oder Dritte eine Hilfe für erforderlich halten. Eltern haben einen Anspruch, aber nicht die Pflicht, Erziehungshilfen in Anspruch zu nehmen. Aus dem Rechtsanspruch folgt auch, dass eine finanzielle Deckelung für Leistungen der Erziehungshilfe nicht möglich ist. Daraus folgt weiter, dass die Entscheidungen des Jugendhilfeträgers zu Erziehungshilfen verwaltungsgerichtlich überprüfbar sind; in Einzelfällen wurde und wird dieser Weg auch in Wiesbaden in Anspruch genommen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen Hilfen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Heutzutage halten die öffentlichen Jugendhilfeträger i. d. R. keine eigenen Erziehungshilfedienste und -einrichtungen mehr vor. Die konkrete Leistungserbringung erfolgt meist durch Angebote freier Träger der Jugendhilfe und in Pflegefamilien.

Die Finanzierung aller Erziehungshilfen erfolgt vollständig aus kommunalen Mitteln. Einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag von Eltern und jungen Menschen sieht das Gesetz vor bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie; bei ambulanten Hilfen entstehen für die Familien keine Kosten.

Erziehungshilfen decken sehr unterschiedliche Problemlagen ab, daraus ergeben sich auch ein ganz unterschiedlicher Leistungsumfang sowie differenzierte Laufzeiten und Kosten. Eine ambulante Lerntherapie bspw. umfasst i. d. R. 80 Fachleistungsstunden im Verlauf von zwei Jahren bei durchschnittlichen Kosten von 3.100 Euro, während eine stationäre Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Wohngruppe, die ggfls. bis zur Verselbständigung andauern kann, eine Laufzeit von 15 - 20 Jahren umfasst und dann durchschnittliche Kosten von 200.000 Euro bis 1,1 Mio. Euro auslösen kann.

Die örtliche Zuständigkeit für die Leistungserbringung und Kostenübernahme der Erziehungshilfen richtet sich in erster Linie nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils. Die Zuständigkeitsregelungen sind dynamisch, d. h. die Zuständigkeit „wandert“ bei Umzug der Familie, bei Trennung der Eltern, bei Veränderung des Sorgerechts u. ä. Da sich aus der örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben der Fallsteuerung und die Kostenübernahme ergeben, kommt der regelmäßigen Prüfung der Zuständigkeit und Durchführung von Abgabe- und Übernahmeverfahren zwischen Jugendämtern eine große Bedeutung zu. Aufgrund der anhaltenden Veränderung familiärer Lebenssituationen und sorgerechtlicher Regelungen nimmt dieser Arbeitsanteil und Aufwand selbst bei gleichbleibenden Fallzahlen in den letzten Jahren stetig zu.

Innerhalb der Erziehungshilfen wird unterschieden zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen. Ambulante Hilfen belassen die jungen Menschen im familiären Rahmen. Sie ergänzen die elterliche Erziehung durch punktuelle pädagogische Unterstützung, die sich schwerpunktmäßig an Eltern oder an Kinder und Jugendliche richten kann und entweder in einer Beratungsstelle, pädagogischen Praxis o. ä. oder im Zuhause der Familie geleistet wird. Teilstationäre Hilfen werden - i. d. R. an Wochentagen - tagsüber außerhalb der Familie in einer Einrichtung erbracht; der junge Mensch lebt weiter in seiner Familie. Bei stationären Hilfen lebt das Kind oder der Jugendliche nicht mehr in seiner Familie, sondern wechselt den Lebensort, der dann in einer Pflegefamilie oder einer Heimwohngruppe sein kann. Stationäre Hilfen können vorübergehend sein oder auf Dauer angelegt bis zur Verselbständigung des jungen Menschen.

Das SGB VIII benennt eine breite Palette möglicher Hilfearten mit jeweils eigenem fachlichem Profil. Ausdrücklich ist keine Rangfolge der einzelnen Hilfearten vorgesehen, es ist von einer Gleichrangigkeit der verschiedenen Hilfen auszugehen. Für den Einsatz einer intensiven Hilfe ist es nicht notwendig, dass vorher eine weniger intensive Hilfe ausprobiert wurde. Ebenso gibt es keinen gesetzlichen Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen.

Aus fachlichen Gründen werden in jedem Einzelfall stets vorrangig die Möglichkeiten geprüft, das familiäre Zusammenleben und das Sozialisationsumfeld des jungen Menschen zu erhalten und zu stützen.

Das SGB VIII benennt die klassischen Hilfearten, die relativ flächendeckend zur Verfügung stehen. Ausdrücklich enthält das Gesetz eine Öffnungsklausel, die dazu auffordert, neue Konzepte und Lösungsversuche zu entwickeln und unkonventionelle Hilfen für konkrete Einzelfälle zu erbringen („Hilfe nach Maß“). Entscheidend sind der erzieherische Bedarf und die Geeignetheit der Hilfe im Einzelfall.

Folgende Hilfearten sind im SGB VIII benannt:

§ 19 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Sollen Alleinerziehende bei der Pflege und Erziehung eines Kindes unter sechs Jahren unterstützen, ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern und in Ausbildung oder Berufstätigkeit integrieren.

§ 20 - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Hilfe soll im elterlichen Haushalt den Ausfall des Elternteils überbrücken, der das Kind überwiegend betreut und hat das Ziel, dem Kind den vertrauten familiären Raum zu erhalten.

§ 27 Abs. 3 - Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen

Sollen berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration sozial benachteiligter und entwicklungsbeeinträchtigter junger Menschen fördern.

§ 28 - Erziehungsberatung

Soll bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

§ 29 - Soziale Gruppenarbeit

Soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen; soll die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und Verselbständigung fördern.

§ 31 - Sozialpädagogische Familienhilfe

Soll Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen, Hilfe zur Selbsthilfe geben, ist auf längere Dauer angelegt und erfordert Mitarbeit der Familie.

§ 32 - Erziehung in einer Tagesgruppe

Soll die Entwicklung durch soziales Lernen in einer Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und Verbleib in Familie sichern.

§ 33 - Vollzeitpflege

Soll in einer anderen Familie eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

§ 34 - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Soll durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung unterstützen. Sie soll versuchen, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

§ 35 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Soll intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung leisten und ist auf längere Zeit angelegt; richtet sich meist an Jugendliche in besonders gefährdenden Lebenssituationen.

§ 35a - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Soll drohende Behinderung verhüten oder Folgen der Behinderung mildern, die altersentsprechende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Die Hilfe kann ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

§ 41 - Hilfe für junge Volljährige

Soll Persönlichkeitsentwicklung fördern und eigenverantwortliche Lebensführung unterstützen; wird ausgestaltet durch die vorgenannten Hilfearten und endet in der Regel mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 27 - Zusätzlich entwickelte Hilfen

In Wiesbaden wurden im Rahmen der Öffnungsklausel aufgrund festgestellter Bedarfslagen spezifische Hilfeformen entwickelt. Hierzu gehören die außerschulische integrative Lerntherapie, das soziale Kompetenztraining (SoKom) und die professionelle Familienbetreuung im eigenen Lebensumfeld (ProFiel).

4.3 Fallzahlen - Maßnahmen der HzE am 31.12.2015 in Wiesbaden

Als Datenquelle für Fallzahlen wurden für das Jahr 2015 die eigenen Datenerhebungen der Abteilung Sozialdienst (im Folgenden: Wiesbadener Hilfen) zugrunde gelegt.

Die in den bisherigen Geschäftsberichten ebenfalls einbezogene amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des HSL gem. §§ 98ff SGB VIII („amtliche Statistik“) lag zum Stichtag der abschließenden Berichtserstellung im November 2016 nicht vor und konnte daher für den vorliegenden Geschäftsbericht nicht berücksichtigt werden.

In der Gesamtzahl unterscheiden sich die Werte der HzE zwischen 2014 und 2015 zunächst nur gering.

Bei genauerer Betrachtung bilden jedoch deutlich angestiegene Fallzahlen in den Hilfearten § 34 (Heimerziehung), § 41 (Hilfe für junge Volljährige) sowie § 42 (Inobhutnahme) SGB VIII eine Ausnahme. Dieser Anstieg ist im Jahr 2015 mit der Entwicklung im Bereich der umA zu erklären. Auf diese Besonderheit wird in Kapitel 4.4 noch ausführlich eingegangen.

HzE zum Stichtag 31.12.2015 - Wiesbadener Hilfen

Rechtsgrundlage SGB VIII	Hilfeart	Anzahl
§ 19	Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder	12
§ 20	Betreuung und Versorgung d. Kindes in Notsituationen	0
§ 21	Unterstützung bei Unterbringung zur Erfüllung Schulpflicht	0
§ 27 S	soziales Kompetenztraining	44
§ 27 ff	individuelle Hilfen	41
§ 27 Z	ambulante Einzelbetreuung/Jugendhelfer	0
§ 27 I/§ 35 a	außerschulische Lerntherapie bei Teilleistungsstörung	113
§ 27 P	ProFieL - teilersetzende sozialpädagogische Familienhilfe	3
§ 27/13	sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung	296
§ 30	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	7
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe	105
§ 32	Erziehung in einer Tagesgruppe, Förderschule ESE	100
§ 33	Vollzeitpflege	174
§ 34 Heim	Heimerziehung	383 ³⁴
§ 34 So	Sonstige Betreute Wohnform	49
§ 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	10
§ 35 a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, stationär	62
§ 35 aA	Eingliederungshilfe - ausschließlich bei Autismus	34
§ 42/33	Vollzeitpflege im Kontext Inobhutnahme	24
§ 42/34	Heimunterbringung im Kontext Inobhutnahme	99 ³⁵
gesamt		1.556

War 31.12.2014: 1.453

Rechtsgrundlage SGB VIII	Hilfeart	Anzahl
§ 33 Erstattung	Zusätzlich zu berücksichtigen sind weitere 172 Wiesbadener Kinder in Vollzeitpflege, die in Pflegefamilien außerhalb Wiesbadens untergebracht wurden und für die Wiesbaden die Kosten der Unterbringung trägt. Diese Fälle werden in der amtlichen Statistik dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilien zugeordnet.	180
§ 27a SGB XII	Darüber hinaus waren zum Stichtag 73 Wiesbadener Kinder bei Verwandten im Rahmen einer Leistung nach SGB XII (pauschalierte Sozialhilfe bei Unterbringung in einer anderen Familie) untergebracht, die in der amtlichen Statistik nicht erfasst werden.	77
Gesamtzahl junge Menschen³⁶		1.813

³⁴ einschließlich der umA

³⁵ einschließlich der umA

³⁶ einschließlich der umA

Betrachtet man die 1.813 durch Erziehungshilfe oder vergleichbare Hilfen versorgten Wiesbadener jungen Menschen, dann erhalten

22,4 %	ambulante Hilfen (2014: 22,5 %; 2013: 23,5 %)
21,8 %	teilstationäre Hilfen (2014: 28,4 %; 2013: 31,3 %)
30,7 %	Heimerziehung (2014: 22,1 %; 2013: 19,9 %)
25,1 %	Familienpflege (2014: 27 %; 2013: 25,3 %)

oder

44,2 %	Hilfen innerhalb der Familie (2014: 50,9 %; 2013: 54,8 %)
55,8 %	Hilfen außerhalb der Familie (2014: 49,1 %; 2013: 45,2 %)

Vergleicht man die Fallzahlen der Wiesbadener Hilfen im Geschäftsberichtsyear 2015 mit den beiden Vorjahren 2013 und 2014,³⁷ so ist zunächst festzustellen, dass die Zahl der Maßnahmen im ambulanten Bereich weitgehend stabil geblieben ist (2015: 22,4 %; 2014: 22,5 %; 2013: 23,5 %).

Bei den teilstationären Hilfen ist über die letzten beiden Jahre insgesamt ein Rückgang zu verzeichnen (2015: 21,8 %; 2014: 28,4 %; 2013: 31,3 %). Dieser Rückgang ist insbesondere mit der Neuausrichtung der Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW) sowie der damit verbundenen Reduzierung der Ausbildungsplätze im Bereich der Jugendberufshilfe zu erklären.

Im Rahmen der Heimerziehung sind 2015 die deutlichsten Zuwächse erkennbar. Gleiches gilt für die durchgeführten Inobhutnahmen (§§ 42/34 SGB VIII) dieses Jahres. Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit den Aufgaben der Unterbringung umA: Zum Stichtag 31.12.2015 wurden 238 der unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen betreut. Damit sind etwa 50 % aller Heimunterbringungen diesem Segment zuzuordnen.

Der Gesamtanstieg von 6,7 % im Bereich aller Leistungen der „HzE“ ist fast vollumfänglich dem Aufgabenspektrum umA zuzuordnen.

Inwieweit sich der Zuzug von Flüchtlingsfamilien sowie von umA in Wiesbaden in den nächsten Jahren auch auf den Bereich der HzE auswirken wird, bleibt zunächst abzuwarten. Die diesbezügliche Entwicklung wird jedoch zu beobachten sein.

³⁷ Siehe Zeitreihe Erziehungshilfen S. 76

352 von 1.813 jungen Menschen waren zum Stichtag bereits volljährig, das entspricht 19,42 %. Die Hilfen für junge Volljährige waren schwerpunktmäßig sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildungen (2015: 218; 2014: 270; 2013: 322) sowie Heimunterbringungen, insbesondere als Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (2015: 55; 2014: 71; 2013: 79) und außenbetreutes Wohnen (2015: 43; 2014: 40; 2013: 50).

Unter Heranziehung der genannten Datenquellen, ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Kennzahlen zu Erziehungshilfen:

1.556 Fälle - Liste Wiesbadener Hilfen (2014: 1.453; 2013: 1.491)

1.813 Fälle - kostenwirksame Wiesbadener Hilfen (2014: 1.698; 2013: 1.722)

Für das Jahr 2015 heißt das, dass in Wiesbaden ausgehend von insgesamt 56.891 jungen Menschen unter 21 Jahren (2014: 55.412; 2013: 54.635) insgesamt 2,74% Erziehungshilfen in Anspruch genommen haben (2014: 2,62 %; 2013: 2,73 %).

Alle drei Zahlen belegen übereinstimmend, dass die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen für junge Menschen und Familien weiterhin die Ausnahme von der Regel darstellt und Familien in Wiesbaden ganz überwiegend die Erziehung, Versorgung und Schutz ihrer Kinder ohne diese intensive Hilfe sicherstellen.

4.4 Ergebnis der vergleichenden überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes

Die HzE waren in 2015 auch Gegenstand einer umfangreichen vergleichenden überörtlichen Prüfung zur Haushaltsstruktur der hessischen Großstädte durch den Landesrechnungshof. Bei diesen Prüfungen wird insbesondere beleuchtet, inwieweit die Verausgabung von Steuergeldern sachgerecht erfolgt und Optimierungspotential besteht. In der BSA Wiesbaden wurde im Kontext der HzE insbesondere die Gestaltung der Falleingangsphasen und der Steuerung in Einzelfällen geprüft. Hierbei wurde der BSA Wiesbaden eine fachlich sehr gute Falleingangsphase bestätigt:

„Im interkommunalen Vergleich verfügt die Stadt Wiesbaden über das am stärksten differenzierte und mit einzelnen Prozessschritten untersetzte Falleingangsverfahren. Dementsprechend lang war auch die Dauer des Verfahrens mit angabegemäß durchschnittlich drei Monaten. [...] Mit dem JuMBo [Jugendhilfe-Maßnahme-Bogen] verfügte die Stadt Wiesbaden über das unserer Auffassung nach transparenteste wie fachlichste Hilfeplanungsinstrument der geprüften Städte (Beispiel guter Praxis). [...]

Die Prozesse der Zugangssteuerung der Stadt Wiesbaden bewerten wir als sachgerecht. Die vorgelegten Informationen zum Falleingangsverfahren entsprachen den zu erwartenden Standards. Hervorzuheben ist, dass durch die differenzierte Falleingangsphase zum einen eine Bindung zu den Familien, zum anderen Wissen über die Fallkonstellation und das soziale Umfeld aufgebaut werden konnte. Dies erhöht die Chance auf passgenaue Hilfen. Die Differenziertheit der Fallerfassung spiegelte sich in der Aktenanalyse wider und trug wesentlich zur niedrigen Hilfedichte in der Stadt bei.“³⁸

Durch das auf fachlichen Standards basierende Hilfeplanungsverfahren sowohl in der Falleingangsphase, als auch im Verlauf einer Jugendhilfemaßnahme, wird die im Einzelfall passgenaue Hilfe ermittelt und durch Beteiligung der Familienmitglieder auch eine höhere Akzeptanz der Hilfe erreicht. Somit werden kostenverursachende „Fehlversuche“ durch nicht passende oder nicht akzeptierte Hilfen reduziert. Der Rechnungshof kommt daher zu dem Gesamturteil:

„Für die Stadt Wiesbaden lassen sich im Ergebnis der im Rahmen der Vergleichenden Prüfung durchgeführten Betrachtung keine weiteren Ergebnisverbesserungen ableiten.“

Diese professionelle Einleitung und Steuerung von Fällen erfordert auch die entsprechenden Zeit- und damit Personalressourcen. Damit das Vorgehen in der BSA weiter wirtschaftlich und sachgerecht bleibt, sollte zukünftig quantitativen Veränderungen - z. B. der jungen Menschen unter 21, bestimmter sozialer Risikofaktoren, Verdachtsmeldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen etc. - durch Anpassung des Personalbestands Rechnung getragen werden.

4.5 Exkurs: steigende Fallzahlen im Bereich der umA

Die Zahl der jugendlichen Flüchtlinge, die ohne sorgeberechtigte Eltern in die Bundesrepublik eingereist sind, ist in 2015 stark angestiegen. Diese jungen Menschen werden nach den Standards der Erziehungshilfe versorgt und das bedeutet i. d. R. eine stationäre Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung. Die jungen Menschen sind im Durchschnitt 16,5 Jahre bei der Ankunft; der weitaus größte Anteil von ihnen ist männlich.³⁹ Sie stammen überwiegend aus Afghanistan, Somalia, Syrien, Eritrea und dem Irak.⁴⁰ Im weiteren Verlauf der Jugendhilfe wird die Verselbständigung in eigenem Wohnraum und Integration in berufliche Bildung angestrebt. Ist eine Anmietung von Wohnraum nicht möglich, erfolgt bei Volljährigkeit eine Überleitung in die Gemeinschaftsunterkünfte.⁴¹

Die Ankunft und Versorgung von minderjährigen Flüchtlingen konzentrierte sich bis zu einer gesetzlichen Novellierung zum 01.11.2015 auf einige Bundesländer und Regionen. Anders als

³⁸184. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Großstädte“ im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs. Prüfungsfeststellungen für die Stadt Wiesbaden, S. 97-98.

³⁹ Das Geschlechterverhältnis ist 10:1, d.h. auf 10 männliche Jugendliche kommt eine weibliche Jugendliche.

⁴⁰ Die Nennung erfolgt in der Reihenfolge der Häufung.

⁴¹ Die jungen Flüchtlinge werden dort vom Sozialdienst Asyl weiterbetreut.

bei den Erwachsenen wurden diese nicht über eine Quotenregelung auf andere Bundesländer und Jugendämter verteilt. Nach dem SGB VIII war das Jugendamt der Stadt zuständig, in dessen Bereich die/ der Jugendliche/das Kind erstmals von der Polizei aufgegriffen wurde bzw. sich selbst beim Jugendamt meldete. In Wiesbaden stieg die Zahl dieser sogenannten „Selbstmelder“ bis Ende 2015 kontinuierlich. Im letzten Quartal 2015 wurden zudem über eine Sonderzuweisung des Regierungspräsidiums Darmstadt 25 Jugendliche vom Jugendamt Frankfurt in Wiesbaden aufgenommen.⁴² Zum Stand 31.12.2014 wurden 69 umA in der Jugendhilfe versorgt, zum 31.12.2015 waren es 251 junge Menschen. Die Fallzahlen sind damit innerhalb eines Jahres um das 3,5 fache angestiegen.

Die Fallzahlen der einzelnen Hilfearten stellen sich in den Quartalen des Jahres 2015 wie folgt dar:

Hilfeart	Stand 31.03.2015	Stand 30.06.2015	Stand 30.09.2015	Stand 31.12.2015
§ 27/13 sozialpädagogische Berufsausbildung	13	11	12	12
§ 33 Vollzeitpflege	1	1	1	1
§ 34 Heimerziehung	48	45	83	164
§ 34 SO Sonstige betreute Wohnform	3	3	4	5
§ 42/33 Vollzeitpflege im Kontext Inobhutnahme	0	0	2	0
§ 42/34 Heimunterbringung im Kontext Inobhutnahme	4	43	38	69

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 wurde ein bundesweites Verteilungsverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel eingeführt.⁴³ Aufgrund der hohen Aufnahmezahlen von Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern wurden die ab 01.11.2015 in

⁴² Das Jugendamt Frankfurt hatte hessenweit eine überproportionale hohe Anzahl von Jugendlichen, die aufgegriffen wurden bzw. sich selbst beim Jugendamt meldeten.

⁴³ Nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ wird festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt.

Wiesbaden aufgenommen Jugendlichen anderen Bundesländern zugewiesen. In der Folge dieser gesetzlichen Änderung zeichnete sich im Verlauf des ersten Quartals des Jahres 2016 eine Reduzierung der Fallzahlen ab.

4.6 Finanzdaten

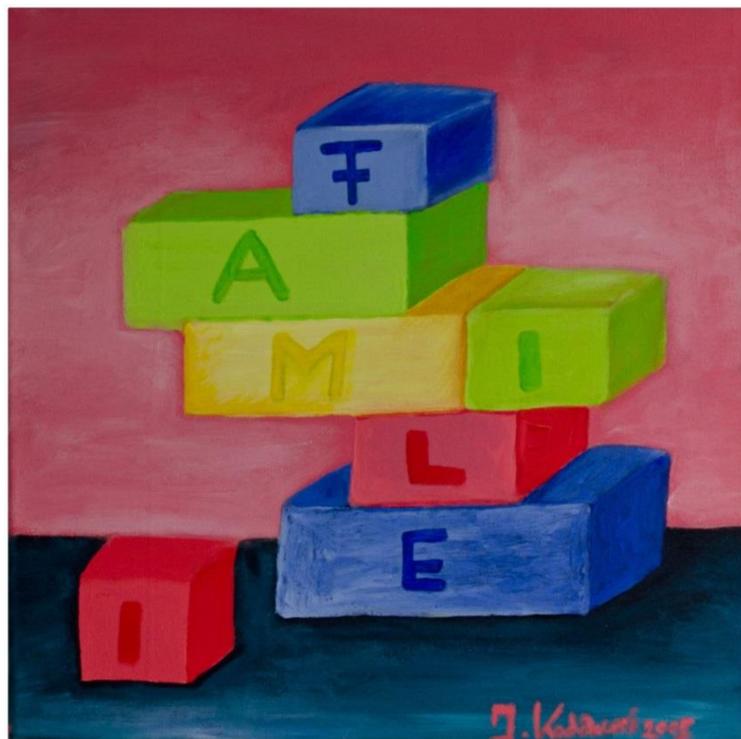
Für alle Leistungen der HzE einschließlich Kostenerstattungen sowie Unterbringung von Kindern bei Verwandten im Rahmen SGB XII entstanden im Jahr 2015 Ausgaben in Höhe von 46.782.719 Euro (2014: 44.639.441 Euro; 2013: 42.737.425 Euro). Dabei entfielen auf:

22,4 % Fälle	ambulante Hilfen	15,54 % Kosten
21,8 % Fälle	teilstationäre Hilfen	23,39 % Kosten
30,7 % Fälle	Heimerziehung	48,75 % Kosten
25,1 % Fälle	Familienpflege	12,32 % Kosten

Neben den sehr unterschiedlichen monatlichen Kosten je Hilfeart, die sich hier abbilden, stellt die Laufzeit einer Hilfemaßnahme für den Kostenaufwand das zweite entscheidende Kriterium dar. Beide Aspekte sind Gegenstand der individuellen Hilfeplanung. Hinzuweisen ist allerdings deutlich darauf, dass die unterschiedlichen Hilfearten nicht untereinander austauschbar sind. Wenn eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich wird, wird sie i. d. R. mit höheren Kosten verbunden sein als eine ambulante Hilfe. In zahlreichen Fällen kann die außerfamiliäre Hilfe auch eine langfristige Hilfe werden, da die Bedingungen innerhalb der Familie einen Verbleib oder eine Rückkehr des Kindes nicht zulassen.

Schwerpunktthema

Trennungs- und Scheidungsberatung



5 Schwerpunktthema Trennungs- und Scheidungsberatung

5.1 Zur Situation von Eltern und Kindern in Trennungssituationen

Wenn Eltern sich trennen, ist dies i. d. R. für alle Familienmitglieder mit Belastungen, einer Neuorientierung und häufig gravierenden Veränderungen verbunden. Meist war die Situation in der Familie schon lange vor der Trennung konflikthaft. Kinder bekommen dabei die offenen und auch die verdeckten Konflikte mit; sie sind auch und gerade für Unausgesprochenes sensibel. Auf diese Situation reagieren Kinder sehr unterschiedlich, wobei sich alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen. Mögliche Reaktionen sind Verunsicherungen, Ängste, Schuldgefühle, Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsabfall in der Schule, Schlafstörungen, aber auch unangemessene Übernahme von Verantwortung für Eltern, Geschwister oder den Haushalt.

Kinder brauchen in dieser Situation Eltern, die ihre Situation wahrnehmen, Sicherheit geben und auf ihre Bedürfnisse eingehen können. Nicht selten sind Eltern aber selbst emotional belastet und in den Konflikten auf Paarebene so verhaftet, dass es für sie schwer ist, die Situation des Kindes in den Blick zu nehmen und adäquat auf das Kind einzugehen. Zudem stellen sich in der Trennungssituation viele Fragen, die das Kind unmittelbar betreffen: Bei welchem Elternteil lebt das Kind? Steht ein Umzug und ggf. Verlust des bisherigen sozialen Umfeldes an? Wie werden die Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil geregelt? etc. Je stärker die Konflikte auf der Paarebene, desto schwerer fällt es in der Regel, solche Fragen hiervon losgelöst zu betrachten, verschiedene Aspekte abzuwägen und zu einer Entscheidung zu kommen.

Nur wenn es Eltern gelingt, sich so zu trennen, dass sie ihrer Verantwortung als Eltern gerecht bleiben, kann die Trennung für die Kinder auch eine Chance bedeuten und sie können gestärkt aus der erlittenen Familienkrise hervorgehen.

5.2 Das Leistungsangebot der Trennungs- und Scheidungsberatung

5.2.1 Beratung von Eltern und Kindern

Das Leistungsangebot ergibt sich aus einem gesetzlichen Auftrag, der in den §§ 17 und 18 SGB VIII formuliert ist. Daraus folgt, dass Eltern im Rahmen der Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung haben. Im Fall der Trennung oder Scheidung der Eltern sollen sie unterstützt werden, ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und

Verantwortung zu entwickeln. Dabei sollen auch die betroffenen Kinder in angemessener Form beteiligt werden.

Die Familiengerichte sind verpflichtet, dort anhängige Scheidungsverfahren dem Jugendamt mitzuteilen, wenn minderjährige Kinder betroffen sind, damit das Jugendamt die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe informieren kann. Weiterhin haben sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Konkret bedeutet dies, dass es zwei mögliche Zugangswege zum Leistungsangebot der BSA gibt:

1. Die Eltern bzw. Elternteile wenden sich an uns mit der Bitte um Beratung.
2. Das Familiengericht informiert uns über die Anhängigkeit eines familiengerichtlichen Verfahrens und bittet uns um Mitwirkung.

Die Beratung folgt in beiden Fällen den gleichen Prinzipien.

Wesentliches Ziel des Beratungsprozesses ist es, die Eltern dabei zu unterstützen ihre elterliche Verantwortung (wieder) gemeinsam wahrzunehmen und für das Kind relevante Entscheidungen gemeinsam treffen zu können. Für die kindliche Entwicklung ist es erfahrungsgemäß am besten, wenn Eltern auch nach einer Trennung einvernehmlich für die Kinder handeln. Die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter moderieren diesen Prozess in neutraler Weise. Sie unterstützen die Eltern dabei, eine Vereinbarung zu treffen, bei der ihre Bedürfnisse und Interessen ebenso wie die der Kinder Berücksichtigung finden. Zudem beteiligen sie das Kind seinem Alter entsprechend, bringen dessen Sichtweise in den Beratungsprozess ein und lenken den Blick der Eltern auf die Situation des Kindes und seine Bedürfnisse.

In der Beratung tragen die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter auch dazu bei, Loyalitätskonflikte des Kindes zu verhindern oder zu minimieren.

Beratung bedingt seitens derjenigen, die sich in den Beratungsprozess begeben, dass sie sich offen und konstruktiv verhalten. Im Gegenzug muss Sicherheit darüber herrschen, dass die im Beratungsverlauf erlangten Sozialdaten nur unter Zustimmung der Beratungsbeteiligten verwendet werden. Des Weiteren verbietet sich, die Beratungsergebnisse in Form einer Stellungnahme zu bewerten. Die BSA kann nicht einerseits ihre Rolle in der Beratung als moderierend und der Mediation verpflichtet definieren und andererseits die Ergebnisse bewerten. Das wäre nicht nur ein methodischer Kunstfehler, sondern würde das Gebot der Offenheit, dessen Einhaltung erwartet wird, von vornherein als nicht akzeptabel gelten lassen. Der angestrebte Beratungsprozess würde unmöglich gemacht.

Inhalte der Beratung können sein:

- Unterstützung der Eltern zur Erarbeitung eines Konzeptes, wie sie ihre Elternschaft zukünftig, trotz Trennung, gemeinsam ausüben wollen,
- Unterstützung der Kinder, damit diese ihre Vorstellungen für die zukünftige Lebenssituation erarbeiten und den Eltern gegenüber vertreten können,
- Hilfen für Kinder u. Jugendliche in der Phase der familiären Neuorientierung,
- Konfliktberatung der Eltern, wenn diese allein zu keiner einvernehmlichen Regelung kommen können,
- Hilfestellung und Begleitung bei der Gestaltung der neuen Lebenssituation für alle Beteiligten.

Grundsätzlich ist anzustreben, die Beratungsgespräche mit beiden Elternteilen gemeinsam zu führen, um nicht zum Transporteur der jeweiligen Wünsche und Vorstellungen zu werden. Es besteht die Gefahr von Missverständnissen, die die Beratung eher belasten als weiterführen. Ausnahmen von dieser Regel können Gewalterfahrungen und Bedrohungsszenarien sein. In diesen Fällen können Einzelgespräche notwendig sein. Aber auch hier gilt immer wieder im Beratungsprozess zu prüfen, ob und wann gemeinsame Gespräche möglich sind.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Einbeziehung der Kinder in die Beratung. Abgesehen davon, dass die Beteiligung der Kinder altersabhängig sehr unterschiedlich sein kann, ist vor allem wichtig, dass die Eltern die Verantwortung für die Lösung ihrer Konflikte nicht auf ihre Kinder übertragen. Wir bitten daher die Eltern, ihre Kinder zu den Erstgesprächen nicht mitzubringen, sondern fordern sie auf, mit uns gemeinsam zu überlegen, wann und auf welche Art wir die Kinder einbeziehen.

Inhaltlich können wir feststellen, dass es sich in den meisten Fällen um Fragen und Konflikte rund um das Thema Umgang mit den Kindern handelt. Gerade in diesen Fragen spielt das Alter der Kinder und damit einhergehend der kindliche Zeitbegriff eine wesentliche Rolle. Es gilt mit den Eltern kreative und einzelfallbezogene Lösungen zu erarbeiten, die dies berücksichtigen. Kompliziert wird es, wenn die Kinder noch sehr klein und/oder die Eltern sehr weit voneinander entfernt wohnen.

Ziel des Beratungsprozesses ist es, mit allen Beteiligten (also Eltern und Kindern) eine Lösung zu erarbeiten, die von allen akzeptiert und gelebt werden kann.

Es kann durchaus sinnvoll sein, die gefundene Lösung zu verschriftlichen und von den Beteiligten unterschreiben zu lassen. Damit bekommt sie einen höheren Grad der Verbindlichkeit.

5.2.2 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich im § 50 SGB VIII. Danach unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Fragestellungen und Maßnahmen, die die Personensorge von Kindern und Jugendlichen betreffen. Insbesondere berichtet das Jugendamt über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Wie bereits erwähnt, folgt die Beratung der Eltern und Kindern den gleichen Prinzipien wie in den Fällen, die außergerichtlich an uns herangetragen werden.

Auslöser für das Leistungsangebot der BSA ist in diesen Fällen die Mitteilung des Familiengerichtes darüber, dass ein Elternteil einen Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge oder von Teilen der elterlichen Sorge (zumeist Umgangsrecht) gestellt hat und wir um Mitwirkung gebeten werden. Dazu nimmt die Fachkraft der BSA zeitnah vor dem ersten Anhörungstermin Kontakt zu beiden Eltern auf und arbeitet darauf hin, in (vornehmlich gemeinsamen) Gesprächen mit den Eltern, diese in ihrer gemeinsamen Elternverantwortung zu stärken und deren Blick, weg von der Ebene ihres Paarkonflikts, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu richten, um sie für eine einvernehmliche Elternvereinbarung zu gewinnen. Im familiengerichtlichen Termin informiert die BSA ergänzend zu den elterlichen und anwaltlichen Sachvorträgen über Bedürfnisse sowie Ressourcen der Eltern und unterstützt die Suche nach einer kindeswohlverträglichen, einvernehmlichen Konfliktregelung. Sie unterrichtet über den bisherigen Beratungsprozess sowie erbrachte Leistungen und bringt die erzieherischen und sozialen Hintergründe zur Entwicklung der Minderjährigen ein.

Anträge, die unter das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG) fallen (hier insbesondere Anträge zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes oder zur Regelung des Umgangs) lassen eine Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII vor der familiengerichtlichen Anhörung in aller Regel nicht zu. Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren durch die BSA geschieht in einem solchen Fall durch die Anwesenheit in der Anhörung. Je nach Ausgang der Anhörung kann, soweit noch erforderlich, im Anschluss an die Anhörung ein Beratungsangebot an die Eltern und Kinder erfolgen.

Das Ergebnis eines solchen Beratungsprozesses wird, soweit ein Konsens gefunden werden konnte, dem Familiengericht schriftlich mitgeteilt. Nimmt nur ein Elternteil das Beratungsangebot wahr, so wird mit diesem die Beratung durchgeführt und dann kann auch nur seine Position zu dem Antrag beim Familiengericht von uns weitergegeben werden. Findet die Beratung mit beiden Elternteilen statt und kann kein Konsens erreicht werden, werden die divergierenden

Positionen mit ihren jeweiligen Begründungen dargestellt. Aus den bereits weiter oben genannten Gründen verbietet sich dabei eine wertende Stellungnahme durch die BSA.

Neben dem Beratungsergebnis, im Konsens oder divergierend, wird die Situation der Kinder gem. § 50 Absatz 2 SGB VIII dargestellt.

In der Regel nimmt die BSA auch an der dann folgenden Anhörung beim Familiengericht teil.

5.2.3 Begleiteter Umgang als Leistung der Jugendhilfe

Eine besondere Form der Trennungs- und Scheidungsberatung ist der Begleitete Umgang. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 18 Absatz 3 SGB VIII i. V. mit § 1684 BGB.

Ein Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Dieser Umgang dient i. d. R. dem Wohl des Kindes. Bei hochstrittigen oder problembehafteten Trennungen und Scheidungen ermöglicht der Begleitete Umgang Kindern, auch in schwierigen Situationen Kontakt zu halten. Begleiteter Umgang bietet ebenfalls eine Möglichkeit zur Kontakthanbahnung bei Kindern, die einen Elternteil schon längere Zeit nicht gesehen haben. Gründe für den Begleiteten Umgang können z. B. sein: Entführungsverdacht, häusliche Gewalt, psychische Krankheit, Suchtverhalten oder hochstrittige Trennungs- und Scheidungsfälle.

In solchen Fällen kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang zwischen Kind und dem Umgangsberechtigten nur in Begleitung eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfindet. Neben Vertrauenspersonen aus dem familiären Umfeld, die immer vorrangig zu prüfen sind, bietet die BSA neben den vier Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen den Begleiteten Umgang als Leistung der Jugendhilfe an. Da die künstliche Situation für alle Beteiligten eines Begleiteten Umgangs belastend sein kann, sind die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht eines Begleiteten Umgangs vorab sorgfältig und kritisch zu prüfen.

Der Wiesbadener Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung⁴⁴ hat eine gemeinsame Konzeption fachlicher Standards für den Begleiteten Umgang erarbeitet. Aufgabe des Begleiteten Umgangs ist es demnach,

- die Wahrnehmung des Rechts des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen zu ermöglichen,
- eine konstruktive Ausübung der elterlichen Sorge und eigenverantwortliche Gestaltung des Umgangs zu erreichen, durch eine vorübergehende Begleitung der Umgangskontakte bei paralleler Elternberatung,
- die Bindung zwischen einem Kind und Eltern zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

⁴⁴ Siehe Kapitel 5.3

Begleiteter Umgang ist ein zeitlich befristetes Angebot der Jugendhilfe. Es sollen maximal zehn begleitete Kontakte stattfinden. Ziel ist es, die Umgangskontakte wieder in die Eigenverantwortung der Eltern zu überführen.

5.2.4 Auftragszahlen

2015 wurden in der BSA 1.142 Aufträge (2014: 1.028; 2013: 1.060) im Bereich Trennungs- und Scheidungsberatung bearbeitet.⁴⁵ Es lässt sich damit ein leichter Anstieg der Inanspruchnahme dieser Leistung konstatieren.

5.3 Fach-AG und Wiesbadener Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung

Analog zu anderen Schwerpunktthemen werden in der Fach-AG Trennungs- und Scheidungsberatung, in der Vertreterinnen/Vertreter aus allen RAG der BSA und des Sozialdienstes Asyl zusammenarbeiten, die fachlichen Standards weiterentwickelt, gesetzliche Neuerungen und wissenschaftliche Erkenntnisse gesichtet und in die Handlungskonzeptionen eingebaut. Die Vertreterinnen/Vertreter der verwaltungsinternen Fach-AG verstehen sich als Fachpersonen für dieses Thema und transportieren ihr Wissen in ihre RAG und nehmen umgekehrt Fragen von dort mit in die Fach-AG.

Da das Leistungsangebot Trennungs- und Scheidungsberatung nicht ausschließlich von der BSA erbracht wird, sondern ebenso von den vier Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen, gründete sich bereits 1993 der trägerübergreifende Wiesbadener Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung. Ziel dieser Arbeitsgruppe war und ist es, die fachlichen Standards einander anzugleichen und durch Erfahrungsaustausch die Beratungsarbeit weiter zu qualifizieren. So wurde u. a. die Konzeption zum Begleiteten Umgang im Arbeitskreis erarbeitet, nach der sowohl die BSA als auch Erziehungsberatungsstellen arbeiten. Im Laufe der Jahre konnten Vertreterinnen/Vertreter weiterer Professionen, die in diesem Bereich arbeiten, zur Mitarbeit im Arbeitskreis gewonnen werden (Familienrichterinnen/Familienrichter, Verfahrensbeistände, Mediatoren, Fachanwälte im Familienrecht). Der Arbeitskreis trifft sich viermal im Jahr und gründet zur Erarbeitung besonderer Themen Untergruppen.

⁴⁵ Zu den Zahlen der Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen wird auf deren gemeinsamen Geschäftsbericht verwiesen.

5.4 Fallbeispiel: Familie Bender⁴⁶

Das folgende Fallbeispiel zeigt exemplarisch einen Verlauf der Arbeit mit einer Familie im Aufgabenbereich Trennungs- und Scheidungsberatung/Begleiteter Umgang und somit das Leistungsspektrum der BSA in diesem Auftrag.

Über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, von Juli 2013 bis Oktober 2015, wurde die Familie immer wieder von der BSA begleitet, um die Eltern bei der Regelung der Umgangskontakte zu unterstützen, zwischen den Eltern zu vermitteln und sie zu befähigen, ihrer Elternverantwortung jenseits der bestehenden Partnerschaftskonflikte gerecht zu werden. Darüber hinaus wirkte die BSA im familiengerichtlichen Verfahren mit und führte schließlich einen Begleiteten Umgang,⁴⁷ nach dem in Wiesbaden gültigen Konzept, gemeinsam mit der Familie durch.

Die *kursiv* eingeschobenen Textteile verdeutlichen das fachliche Handeln der BSA.

Familiendaten:

Mutter: Michaela Bender *1985

Vater: Thorsten Bender *1982

Kinder:

Jonas Bender, geb. am 15.09.2006

Marcel Bender, geb. am 18.10.2008

Zur Vorgeschichte

Aus der 2005 geschlossenen Ehe zwischen Michaela und Thorsten Bender gingen die beiden Söhne Jonas und Marcel hervor. Die Qualität der Ehe wurde im Nachhinein von Herrn und Frau Bender unterschiedlich bewertet.

Frau Bender berichtete von regelmäßigen Gewaltanwendungen sowie regelüberschreitendem Verhalten ihres damaligen Ehemannes ihr gegenüber.

Herr Bender hingegen bezeichnete die Ehequalität als gut, die Streitkultur als normal.

Im Oktober 2012 vollzog Frau Bender die eheliche Trennung in Folge einer massiven Auseinandersetzung zwischen den damaligen Eheleuten in der gemeinsamen Wohnung in Bochum. Frau Bender zog daraufhin mit den beiden Söhnen nach Wiesbaden, da dort bereits ihre Schwester ansässig war.

Herr Bender hielt zunächst den Kontakt zu den beiden Söhnen regelmäßig aufrecht. So holte er die Kinder zunächst jedes zweite Wochenende zu sich nach Bochum. Probleme in der Inter-

⁴⁶ Hierbei handelt es sich um eine konstruierte Falldarstellung. Eventuelle Ähnlichkeiten mit konkreten Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.

⁴⁷ Siehe Kapitel 5.1.3

aktion zwischen den Elternteilen bestanden von Beginn an der Trennung, was sich in feindseligem Verhalten sowie gegenseitigen Schuldzuweisungen äußerte. Es gab Hinweise, dass die beiden Kinder in die elterlichen Konflikte involviert wurden, hinzu kamen im späteren Verlauf vermehrt Auseinandersetzungen zwischen dem Vater und den beiden Söhnen aufgrund der Anwesenheit der damaligen Lebensgefährtin des Herrn Bender sowie deren Streitkultur.

5.4.1 1. Auftrag: Beratung von Eltern und Kindern⁴⁸

Thema: Umgangsvereinbarung

Im Juli 2013 wandte sich Frau Bender erstmalig an die BSA und teilte mit, dass Herr Bender die Kinder sehr unzuverlässig abhole. Es komme häufig vor, dass er die Kontakte kurz vorher absage oder die Termine verschiebe. Auch komme es vor, dass er den Kindern sage, dass er arbeiten müsse und deshalb nicht kommen könne. Allerdings wisse sie, dass er in dem Fall nicht gearbeitet habe, sondern im Urlaub gewesen sei.

Die Söhne würden immer wieder vom Vater enttäuscht, so Frau Bender. Frau Bender wünschte sich eine verbindliche Regelung der Umgangskontakte.

Der Vater wiederum teilte der Bezirkssozialarbeiterin vorab in einem Telefonat mit, dass er davon ausgehe, dass die Mutter ihn absichtlich vor den Kindern schlecht mache und den Kontakt verhindern wolle. Er erklärte, dass er seine Kinder liebe, Kontakt zu ihnen haben wolle und alles für seine Kinder tun würde.

Das Angebot der Bezirkssozialarbeiterin, ein gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen zu führen, um sie bei der Vereinbarung einer Umgangsregelung zu unterstützen, wurde von beiden Elternteilen angenommen.

Das Gespräch fand am 07.08.2013 statt.

Die Bezirkssozialarbeiterin erklärte im Gespräch zunächst ihre Rolle. So sei die BSA allparteilich und positioniere sich nicht zu einem Elternteil. Sie wolle sich die jeweiligen Sichtweisen anhören und durch Moderation des Gespräches dazu verhelfen, dass Eltern Lösungen und Absprachen miteinander finden können.

Zudem erläuterte die Bezirkssozialarbeiterin die Trennungs- und Scheidungsproblematik aus Kindersicht, deren Probleme damit und die Auswirkungen auf deren Entwicklung. Des Weiteren appellierte sie an die Elternverantwortung sowie Elternpflicht, sich zum Wohle der Kinder auseinanderzusetzen, Gespräche zu führen und gemeinsame Absprachen zu treffen.

In dem Gespräch bekräftigten die Eltern die gegenseitigen Vorwürfe und machten jeweils den anderen für das Scheitern der Umgangskontakte verantwortlich.

⁴⁸ Siehe Kapitel 5.2.1

Die Gesprächsatmosphäre unter den Eltern war sehr angespannt, dennoch gelang es durch die Moderation und Vermittlung der Bezirkssozialarbeiterin immer wieder, beide Eltern auf das Thema - Verbindliche Regelung der Umgangskontakte - zurückzuführen.

Schließlich schlossen die Eltern folgende **Vereinbarung** miteinander:

- Der Vater holt die Kinder an jedem zweiten Freitag um 15:00 Uhr bei der Mutter ab und bringt sie am Sonntag um 18:00 Uhr wieder zurück.
- Der Vater und die Kinder telefonieren dienstags und donnerstags miteinander.
- Der Vater ruft dazu die Kinder zuhause an.
- Beide Eltern sprechen in Anwesenheit der Kinder nicht schlecht über den anderen Elternteil.

Zu diesem Zeitpunkt hat die Bezirkssozialarbeiterin davon abgesehen, die Kinder kennenzulernen und in die Beratung miteinzubeziehen, da die Verantwortung für eine Regelung des Umgangs bei den Eltern und nicht bei den Kindern liegt. Die Eltern waren sich einig darüber, dass Umgang stattfinden soll und waren mit Unterstützung in der Lage, eine Vereinbarung zu treffen.

5.4.2 Mitwirkung im ersten familiengerichtlichen Verfahren⁴⁹

Vorlauf

Anfang November 2013 informierte Frau Bender die Bezirkssozialarbeiterin, dass der Vater sich nicht an die Vereinbarung halte. Er halte Termine nicht ein und bringe falsche Entschuldigungen vor. Die Kinder seien darüber sauer und enttäuscht. Zudem würden die Kinder immer erzählen, dass die Freundin des Vaters bei den Kontakten ständig anwesend sei und dass der Vater sich mit ihr sehr viel, teilweise auch handgreiflich, streite.

Frau Bender äußerte, dass ein erneutes gemeinsames Gespräch keinen Sinn mache, daher strebe sie eine familiengerichtliche Regelung an. Im Februar 2014 wurde die Bezirkssozialarbeiterin vom Familiengericht darüber in Kenntnis gesetzt, dass Frau Bender einen Antrag auf Regelung der Umgangskontakte gestellt hat und um Mitwirkung im Verfahren gem. § 50 SGB VIII gebeten.

Die Bezirkssozialarbeiterin sah in der Beteiligung des Familiengerichtes die Chance, beide Elternteile dort zu motivieren, sich erneut auf einen Beratungsprozess, moderiert durch die BSA, einzulassen. Da die Eltern nicht mehr zu einem gemeinsamen Gespräch bereit waren, fanden vor der gerichtlichen Anhörung nochmals Einzelgespräche mit beiden Elternteilen statt.

⁴⁹ Siehe Kapitel 5.2.2

Frau Bender wiederholte das, was sie bereits in vorherigen Gesprächen gesagt hatte und Herr Bender teilte im Telefonat mit, dass er das Verhalten der Mutter nicht verstehen könne und wies die Vorwürfe von sich. Er gehe davon aus, dass die Mutter absichtlich falsche Erklärungen an die Kinder weitergebe. Er wolle seine Kinder sehen und habe ein Recht darauf. Er wisse auch, dass die Kinder ihn gerne sehen wollten.

Nachdem nun deutlich war, dass die Eltern ohne familiengerichtliche Klärung keine tragfähige Regelung vereinbaren können, war der geeignete Zeitpunkt gekommen, dass die Bezirkssozialarbeiterin die Kinder und deren Sichtweise auf die familiäre Situation kennenlernt. Mit ausschlaggebend für diese Entscheidung war auch die Tatsache, dass die Kinder von der Familiengerichtlerin persönlich angehört werden und die Bezirkssozialarbeiterin die Kinder auch auf die Anhörung vorbereitet, indem sie ihnen den Ablauf kindgerecht erklärt.

Mit Frau Bender wurde überlegt, in welchem Setting (Ort, Zeitpunkt) das Kennenlernen der Kinder stattfinden könnte. Gemeinsam entschied man sich für einen Hausbesuch, in der für die Kinder gewohnten Umgebung. Dort führte die Bezirkssozialarbeiterin mit jedem der Söhne ein Einzelgespräch.

Beide Kinder äußerten ihr gegenüber sehr deutlich den Wunsch, regelmäßig Zeit mit dem Vater zu verbringen, sich aber nicht gut mit seiner Freundin zu verstehen und ihn deshalb lieber alleine sehen zu wollen.

Vor der Erstellung des Sachstandberichtes an das Familiengericht besprach die Bezirkssozialarbeiterin, dass sie die bisherige Entwicklung, die im August geschlossene Vereinbarung und die aktuellen Sichtweisen in einem Sachstandsbericht an das Gericht formulieren werde. Damit erklärten sich beide Eltern einverstanden.

Teilnahme an der familiengerichtlichen Anhörung

Im April 2014 fand die familiengerichtliche Anhörung statt, einen Tag zuvor die Kindesanhörung durch die RichterIn.

Die RichterIn teilte in der Anhörung u. a. mit, dass sie nach den Gesprächen mit den Kindern den Eindruck gewonnen habe, dass sie gerne Kontakt zum Vater haben wollten, die Freundin des Vaters aber nicht dabei sein sollte. Mit ihr würden sie sich nicht gut verstehen, hätten die Kinder berichtet. Auch hätten die beiden Jungen von den Streitereien zwischen dem Vater und seiner Freundin berichtet und angegeben, dass sie miterlebt hätten, dass die beiden sich körperlich angreifen würden.

Die RichterIn merkte an, dass die Aussagen der Kinder denen der Mutter ähnelten. Sie wies die Mutter darauf hin, dass sie die Kontakte zulassen müsse und nicht schlecht über den Vater sprechen dürfe. Die RichterIn ermahnte die Mutter, weil sie der Meinung war, dass sie die Kinder negativ beeinflusse.

Der Vater wies alle Vorwürfe von sich. Er wurde dahingehend ermahnt, dass er die Kontakte zuverlässig einzuhalten habe und ihm wurde geraten, dass die Kontakte mit den Kindern ohne seine Freundin stattfinden sollten.

Die Bezirkssozialarbeiterin informierte in der Anhörung über den elterlichen Vortrag hinaus über die Bedürfnisse und Ressourcen in der Familie und unterstützte die Suche nach einer kindeswohlverträglichen, einvernehmlichen Konfliktregelung.

Die Eltern schlossen in der Anhörung schließlich einen **gerichtlichen Vergleich**. Sie einigten sich darauf, dass die Kinder jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntag beim Vater verbringen, sowie die vierte und fünfte Woche der Sommerferien. Zudem wurde vereinbart, dass der Vater jeden zweiten Freitagabend mit den Kindern telefonieren darf.

Das gerichtliche Verfahren wurde daraufhin beendet.

5.4.3 2. Auftrag: Beratung von Eltern und Kindern

Unterstützung bei der Konfliktlösung

Eine Verbesserung der Situation erfolgte nur für eine kurze Zeit.

So rief der Vater ab August 2014 mehrfach bei der der Bezirkssozialarbeiterin an, zeigte sich verzweifelt über die Situation, die Mutter verhindere zeitweise die vereinbarten Telefonate und provoziere am Telefon oder bei Übergaben ständig Streit.

Dies war der Anlass für die Bezirkssozialarbeiterin, Gespräche mit den Eltern und den Kindern, auch im Rahmen von Hausbesuchen, durchzuführen. Das Ziel blieb unverändert, die Eltern zu befähigen, jenseits ihrer Konflikte auf der Paarebene als Eltern handlungsfähig zu sein für ihre Kinder, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen und diesen gerecht zu werden.

Gespräche mit den Eltern, Hausbesuche und Gespräche mit den Kindern

Frau Bender wandte sich ebenfalls immer wieder hilfeschend an die Bezirkssozialarbeiterin.

Sie wies die Vorwürfe des Vaters von sich, die Kinder wollten nicht immer mit dem Vater sprechen. Sie rede den Kindern aber immer gut zu. Sie selbst gehe nicht mehr an das Telefon, weil Herr Bender sie im letzten Telefonat sehr stark beschimpft habe.

Herr Bender habe den Kindern mehrfach Geschenke versprochen. Diese habe es aber bis heute nicht gegeben. Die Kinder seien sehr enttäuscht darüber.

Zudem gab Frau Bender in weiteren Gesprächen an, dass sie schlimme Erfahrungen mit ihrem Ex-Mann gemacht habe. Er habe sie in der Ehe mehrfach körperlich angegriffen. Insbesondere Jonas, der ältere Sohn, habe dies miterleben müssen. Den Kindern habe er bisher nichts

angetan, aber nach jedem Besuch beim Vater würden die Kinder von Streitereien zwischen dem Vater und seiner Freundin berichten.

Jonas belaste die Situation besonders. In der Schule falle auf, dass ihn das Thema „Papa“ sehr beschäftige und er darunter leide, wenn der Vater nicht zu den vereinbarten Terminen komme. Jonas sage ihr immer wieder, dass er den Vater nicht mehr sehen wolle. Aus ihrer Sicht bessere sich das Verhalten des Jungen in der Schule, wenn er längere Zeit keinen Kontakt zu seinem Vater gehabt habe.

Da die Bezirkssozialarbeiterin erneut einen Eindruck von den Kindern gewinnen wollte, fand am 15.08.2014 ein Hausbesuch statt. Die Bezirkssozialarbeiterin sprach jeweils alleine mit den Kindern.

Jonas berichtete u. a. von sich aus, dass ihm alles zu viel sei. Der Vater halte sich nicht an Abmachungen. Manchmal sage er die Umgangskontakte unvorhergesehen und plötzlich ab.

Jonas erzählte, dass der Vater sehr viel Streit mit seiner Freundin habe, wenn sie am Wochenende bei dem Vater in Bochum seien. Er wolle den Vater zwar sehen, aber nicht im Beisein der Freundin des Vaters und wenn dieser seine Versprechungen halte.

Marcel, der jüngere Sohn, äußerte sich nicht ausführlich zu dem Thema. Er sagte, dass er den Vater treffen wolle, denn dieser habe ihm versprochen, dass er beim nächsten Mal eine Play-Station mitbringen wolle.

Aufgabe der BSA ist es, die Eltern für die Rechte und Bedürfnisse der Kinder zu sensibilisieren. Sie erklärte Frau Bender, dass die Kinder sich in einem Loyalitätskonflikt befinden und dass die Bezirkssozialarbeiterin den Eindruck habe, dass die Kinder den Vater sehr gerne sehen wollten, es ihr gegenüber aber nicht äußern könnten.

Die Mutter zeigte sich beeindruckt vom Ergebnis des Gespräches, war sie doch vorher der Meinung, dass die Kinder den Vater nicht mehr sehen wollten. Sie gab an, dass es nicht an ihr liege, dass die Kinder den Vater nicht sehen, sondern daran, dass der Vater sich nicht an die Absprachen halte.

Die Bezirkssozialarbeiterin wies die Mutter nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass sie dringend beachten müsse, dass sie vor den Kindern nicht schlecht über den Vater spreche. Frau Bender meinte, dass sie sich darum bemühen würde, es sich manchmal aber nicht vermeiden ließe. Wenn sie beispielsweise ein Schreiben von der Anwältin des Mannes bekomme, würde sie sich so sehr aufregen, dass die Kinder dies mitbekommen würden.

Aus Sicht der Bezirkssozialarbeiterin versuchte jeder Elternteil während des gesamten Verlaufs, die Bezirkssozialarbeiterin davon zu überzeugen, der bessere Elternteil zu sein und beide behaupteten, dass jeweils der andere Schuld sei am Konflikt und die Unwahrheit sage. Die Kinder gerieten dabei immer weiter in einen Loyalitätskonflikt, der sich schließlich bei Jonas in auffälligen Verhaltensweisen äußerte, insbesondere in der Schule. Schließlich musste Jonas therapeutisch unterstützt werden.

Die Bezirkssozialarbeiterin wies derweil beide Eltern immer wieder auf die Einhaltung der vor Gericht vereinbarten Umgangsregelung hin, ermahnte den Vater, die Kontakte und Absprachen mit den Kindern zuverlässig einzuhalten und warnte die Mutter davor, dass die Kinder ihre negative Meinung über den Vater nicht ungefiltert mitbekommen sollten.

Weiterhin wurden den Eltern immer wieder gemeinsame Gespräche, moderiert durch die BSA, empfohlen, um sich über die Belange der Kinder zu verständigen und um notwendige Absprachen miteinander zu treffen.

Diese Gespräche scheiterten jedoch zunächst. Beide erklärten sich zwar dazu bereit, sagten aus verschiedenen Gründen aber immer wieder ab. Die Kontakte zu den Kindern fanden derweil sehr unregelmäßig und nur vereinzelt statt und waren stets von den Konflikten unter den Eltern begleitet.

Da die Kinder der Bezirkssozialarbeiterin im weiteren Verlauf deutlich mitteilten, dass sie den Vater gerne sehen wollten, wurden im Folgenden deshalb vorübergehend einige Umgangskontakte durch die Vermittlung der Bezirkssozialarbeiterin abgesprochen. Dies war mit einem hohen Zeitaufwand für die Bezirkssozialarbeiterin verbunden.

Der Vater erklärte sich einverstanden damit, dass seine Freundin zunächst bei den Kontakten mit den Kindern nicht anwesend sein sollte.

Die Kinder fühlten sich deutlich entlastet, da die Eltern durch diese vorübergehende Lösung nicht mehr miteinander sprechen mussten und weniger Konflikte auftraten.

Herr und Frau Bender entwickelten daraus die Erwartung, dass die Bezirkssozialarbeiterin sich weiterhin um die Organisation der Umgangskontakte und die dazu erforderliche Kommunikation kümmern sollte.

Die Bezirkssozialarbeiterin gab jedoch beiden Elternteilen nach kurzer Zeit deutlich zu verstehen, dass es nicht die Aufgabe der BSA sei, dauerhaft stellvertretend und für sie Absprachen zu treffen, Botschaften von einem Elternteil zum anderen zu überbringen und die Umgangskontakte zu organisieren. Vielmehr sei es das Ziel, die Eltern dazu zu befähigen, dies eigenständig zu regeln und umsetzen zu können.

Gemeinsames Gespräch mit den Eltern mit anschließender Vereinbarung

Anfang Dezember 2014 erfolgte deshalb ein gemeinsames Gespräch der Eltern in den Räumen der BSA.

Die Bezirkssozialarbeiterin legte den Eltern erneut dar, dass ständige Streitigkeiten für die Kinder nicht gut seien. Sie appellierte dafür, dass die Eltern verantwortlich seien für die Kinder und erläuterte, dass sie als Eltern lernen müssten, die Paarebene von der Elternebene zu trennen. Wenn die Streitigkeiten so weitergingen, habe dies fatale Auswirkungen auf die Kinder.

Frau Bender erklärte, dass Jonas in der Schule auffällige Verhaltensweisen zeige und sich in therapeutischer Behandlung befinde. Sie machte dem Vater heftige Vorwürfe und ihn für die negative Entwicklung der Kinder verantwortlich.

Auch Herr Bender erhob Vorwürfe gegen die Mutter. Er war der Meinung, dass das Misslingen der Kommunikation und die negative Entwicklung der Kinder auf das Konto der Mutter gingen.

Die Bezirkssozialarbeiterin erklärte, dass sie den Eindruck habe, dass die Kinder gerne Kontakt zum Vater haben wollten, aber die begleitenden Konflikte die Kinder sehr belasteten.

Die Bezirkssozialarbeiterin versuchte die Eltern davon zu überzeugen, dass sie regelmäßige Gespräche führen müssten, um ihre Konflikte bearbeiten zu können und die Kinder zu entlasten.

Herr Bender wurde im Verlauf des Gespräches schließlich sehr emotional und beteuerte, wie sehr er seine Kinder liebe und dass er sie regelmäßig sehen wolle. Auch sei er zu Gesprächen mit der Mutter bereit.

Schließlich einigten sich die Eltern wiederum darauf:

- Gemeinsame Gespräche, moderiert durch die BSA, führen zu wollen.
- Die Umgangsregelung, die im Rahmen eines Vergleiches während des familiengerichtlichen Verfahrens geschlossen wurde, wiederherzustellen.

5.4.4 Mitwirkung im zweiten familiengerichtlichen Verfahren

Vorlauf

Nach einem Vorfall an Silvester 2014 wandte sich Frau Bender schließlich erneut an das Gericht und beantragte die Aussetzung der Umgangskontakte. Im Vorfeld teilte sie der Bezirkssozialarbeiterin mit, dass es an Silvester zu einer Auseinandersetzung zwischen den Kindern und dem Vater gekommen sei. Herr Bender habe die Kinder im Verlauf der Auseinandersetzung bespuckt, geschlagen und sie mitten in der Nacht nach Hause gebracht. Da sie früher selbst von ihm geschlagen worden sei und wisse, dass er zu Aggressionen neige, müsse sie ihre

Kinder schützen. Zudem seien die Kinder nun sehr verunsichert und wollten ihren Vater nun wirklich nicht mehr sehen.

Die Bezirkssozialarbeiterin beriet die Mutter dahingehend, dass die Aussetzung des Umgangs gut zu überlegen sei und nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen werde, da der Umgang mit beiden Elternteilen wichtig für Kinder sei. Die Mutter wurde darüber informiert, dass sie sich an das Familiengericht wenden müsse, wenn sie dennoch der Meinung sei, dass die Kinder nicht mehr zum Vater gehen sollten, da nur das Familiengericht das Recht habe, die Entscheidung zur Aussetzung des Umgangs zu beschließen.

Anschließend nahm die Bezirkssozialarbeiterin Kontakt zum Vater auf, um dessen Sichtweise zu erfahren.

Herr Bender erklärte, dass es zu einer Auseinandersetzung und zum heftigen Streit zwischen ihm und den Kindern gekommen sei, wies aber von sich, die Kinder geschlagen oder bespuckt zu haben. Herr Bender wolle sich nicht von seinem Sohn vorschreiben lassen, wann er seine Freundin sehen dürfe und wann nicht, deshalb sei die Situation eskaliert. Er habe dann mit der Mutter telefoniert. Am Telefon sei es zwischen ihm und der Mutter zu einem lautstarken Streit gekommen. Sie habe schließlich verlangt, dass er die Kinder sofort zurück bringen solle.

Sachstandsbericht an das Familiengericht

Die Bezirkssozialarbeiterin teilte die bisherige Entwicklung vor der Anhörung dem Gericht in einem Sachstandsbericht mit. Dazu hatten die Eltern ihr Einverständnis gegeben. Sie erläuterte, dass die Interventionen der Bezirkssozialarbeiterin und Gespräche mit den Eltern bisher zu keiner nachhaltigen Lösung geführt hätten. Die Kinder seien ambivalent in ihren Äußerungen, verunsichert, stark in den Konflikt involviert und müssten aus Sicht der Bezirkssozialarbeiterin dringend entlastet werden. Es wurde mitgeteilt, dass die Kinder sich mittlerweile zur Mutter hin positionierten, da sie ansonsten die Konflikte zwischen den Eltern nicht aushalten würden. Da es ständig Ärger und Auseinandersetzungen um die Besuchskontakte mit dem Vater gebe, wollten die Kinder den Kontakt mit dem Vater mittlerweile vermeiden. Dennoch entstehe bei den Gesprächen mit den Kindern immer wieder der Eindruck, dass die Kinder sich einen unbelasteten Kontakt zum Vater wünschten.

Zudem sei das Verhalten des Vaters für die Bezirkssozialarbeiterin nicht durchschaubar. Der Bezirkssozialarbeiterin gegenüber zeige er sich als fürsorglicher Vater. Die Vorwürfe, dass er zu aggressiven Ausbrüchen neige, weise er stets von sich.

Teilnahme an der familiengerichtlichen Anhörung

Mittlerweile hatte der vom Gericht bestellte Verfahrensbeistand⁵⁰ den Kontakt zu der Familie aufgenommen und führte Gespräche mit allen Beteiligten. Die Kinder hatten dem Verfahrensbeistand erzählt, dass der Vater sie an Silvester geschlagen, bespuckt und als Hunde bezeichnet habe. Der Vater sagte, dass die Ausführungen der Kinder nicht stimmten und stellte dar, dass es zu einem heftigen Streit gekommen sei, bei dem er etwas gesagt habe, was er im Nachhinein bereue.

Bei der Mutter wurde deutlich, dass sie ihre traumatischen Erfahrungen mit dem Vater nicht verarbeitet hatte, die Paarebene von der Elternebene nicht trennen konnte und die Kinder somit negativ beeinflusste.

Zudem stellte sich heraus, dass die Kinder den Vater seit dem Vorfall nicht mehr gesehen hatten.

Dennoch gewann der Verfahrensbeistand nach Gesprächen mit den Kindern den Eindruck, dass die Kinder den Vater sehr vermissen, sich gerne mit ihm versöhnen und auch Kontakt zu ihm haben wollen.

Frau Bender berichtete bei Gericht von dem Vorfall an Silvester.

Zudem berichtete sie von ihren damaligen traumatischen Erlebnissen mit dem Vater und gab an, dass Jonas sich mittlerweile in therapeutischer sowie psychiatrischer Behandlung befinde. Sie legte eine Bescheinigung der Psychiatrie vor, in der bestätigt wurde, dass die Kinder durch den Konflikt der Eltern und die Erlebnisse mit dem Vater stark belastet seien.

Der Vater zeigte sich in der Anhörung verzweifelt und bekräftigte die Aussagen, die er bereits dem Verfahrensbeistand gegenüber geäußert hatte.

Da sowohl in der Anhörung, als auch durch die Berichte der Bezirkssozialarbeiterin und des Verfahrensbeistandes insgesamt deutlich wurde, dass die Eltern nicht in der Lage waren, sich aufgrund der eskalierenden Konfliktlage an Absprachen und Regeln zu halten, die Kinder deutliche Belastungen zeigten, der Vorwurf der Gewalt nicht ausgeräumt werden konnte, massive Ängste bei der Mutter gegenüber dem Vater bestanden und die Kontaktunterbrechung seit mehr als drei Monaten bestand, ordnete das Gericht daraufhin zunächst einen Begleiteten Umgang gem. § 1684 Abs. 4 BGB an.

5.4.5 Durchführung des Begleiteten Umgangs⁵¹

Beide Eltern wurden von der Bezirkssozialarbeiterin zunächst zu einem Gespräch eingeladen.

⁵⁰ Der **Verfahrensbeistand** hat die Aufgabe, in kindschaftsrechtlichen Verfahren die Interessen Minderjähriger zu vertreten und kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen. Der Verfahrensbeistand wird regelmäßig auch als „Kinder- und Jugendanwalt“ oder „Anwalt des Kindes“ bezeichnet.

⁵¹ Siehe Kapitel 5.2.3

Ihnen wurde die Durchführung, die Regeln und das Ziel des Begleiteten Umgangs gemäß des Konzeptes vorgestellt. Eine schriftliche Vereinbarung zur Ausgestaltung des Umgangs wurde mit beiden Elternteilen geschlossen. Diese beinhaltete detaillierte Absprachen wie bspw., dass die Mutter die Kinder auf die Kontakte vorbereitet, zu den vereinbarten Terminen zur Bezirkssozialarbeiterin bringt, der Vater sie dort entgegen nimmt, die Übergabe im Beisein der Bezirkssozialarbeiterin stattfindet, die Eltern sich dort begrüßen und Streit in jedem Fall vermeiden sollen. Zudem wurden die Durchführungsmodalitäten geklärt. So einigten sich die Eltern darauf, dass der Begleitete Umgang alle zwei Wochen an einem Mittwochnachmittag stattfindet und ca. 1-1,5 Stunden dauert.

Beide Eltern erklärten, dass ihr Ziel sei, die Absprachen über die Umgangskontakte und die Organisation dieser, selber regeln zu können.

Vor und nach den Kontakten wurden jeweils zur Vor- und Nachbereitung Einzelgespräche, meist Telefonate, mit den Eltern geführt.

Beiden Eltern wurde erklärt, dass die Begleiteten Umgänge beendet werden, wenn die Kinder den Kontakt zum Vater trotz individueller Beratung ablehnten oder sich die Eltern nicht auf das Arbeitskonzept einlassen könnten.

Der erste Begleitete Kontakt fand am 13. Mai 2015 statt. Die Kinder und der Vater begrüßten sich herzlich. Es kam zunächst zu einer Aussprache zwischen den Kindern und dem Vater. Diese war vorab mit der Bezirkssozialarbeiterin besprochen worden.

Der Vater hatte Geschenke für die Kinder mitgebracht und etwas zu essen und zu trinken.

Zudem spielten die zwei Kinder mit dem Vater Gesellschaftsspiele.

Die Bezirkssozialarbeiterin hielt sich im Hintergrund und hatte keinen Anlass einzugreifen. Der Vater hielt sich an die zuvor getroffenen Absprachen. Jonas freute sich so sehr, dass er gleich fragte, wann er wieder zum Vater nach Bochum fahren dürfe.

Der zweite Kontakt fand zwei Wochen später statt. Die Begrüßung war ebenso herzlich. Da der Vater den Kindern beim ersten Kontakt Geschenke mitgebracht hatte, fragten die Kinder sofort wieder nach den Geschenken. Zudem hatten die Kinder Spiele mitgebracht, die sie mit dem Vater spielen wollten.

Die Kinder schienen viel gelöster zu sein, als beim ersten Kontakt. Sie spielten sehr ausgelassen mit dem Vater.

In den stattfindenden Beratungsgesprächen zwischen den Kontakten wurde der Vater dahin gehend beraten, dass er nicht immer Geschenke mitbringen solle, da es hauptsächlich darum gehe, dass er Zeit mit den Kindern verbringen solle.

Die Mutter teilte mit, dass sie nicht möchte, dass der Vater den Kindern immer so viel schenke. Er solle sich lieber an der Kleidung und den Schulsachen für die Kinder beteiligen. Zudem

meinte sie, dass es ihr viel besser gehe, da sie nun wisse, dass die Kontakte begleitet würden und die Absprachen eingehalten würden. Sie sagte, dass die Kinder sich auf die Kontakte mit dem Vater freuten, und dass es erstmals für sie und die Kinder nicht so anstrengend sei.

Der dritte Kontakt musste um eine Woche verschoben werden. Herr Bender sagte den Termin wenige Tage vorher ab. Er müsse arbeiten, so seine Erklärung. Dies erforderte einige Telefonate mit den Eltern wegen der neuen Terminierung.

Die Bezirkssozialarbeiterin erinnerte den Vater an die Vereinbarung, in der festgehalten sei, dass Absagen mindestens eine Woche im Voraus bekannt gegeben werden müssen. Die Bezirkssozialarbeiterin erläuterte und reflektierte mit dem Vater, dass genau solche Absagen zu Konflikten führen. Der Vater konnte dies gut nachvollziehen.

Mit den Eltern wurde daraufhin in einem gemeinsamen Gespräch beschlossen, wie sie zukünftig damit umgehen können, wenn Termine, aus welchen Gründen auch immer, abgesagt werden. So schlossen sie die Vereinbarung, dass der Kontakt nur aus wichtigen Gründen oder Erkrankung nicht stattfindet und dass dieser nicht nachgeholt wird.

Die weiteren Kontakte fanden dann wie geplant und ohne besondere Vorkommnisse statt.

Der Mutter wurde stets zurückgemeldet, wie die Kinder sich bei den Treffen verhielten, so dass die Mutter mit zunehmenden Kontakten mehr Vertrauen fasste.

Zwischendurch fanden Beratungsgespräche mit beiden Eltern bei der Bezirkssozialarbeiterin statt. Dort wurden die Reaktionen der Kinder auf die Begleiteten Umgänge besprochen, außerdem Fortschritte, Unsicherheiten und Ängste hinsichtlich der Befindlichkeit der Kinder thematisiert.

Mit den Eltern wurde erarbeitet, wie sie es nach den Begleiteten Umgängen schaffen können, die Kontakte alleine abzusprechen.

Mutter und Vater wurde bewusst, wie wichtig Kommunikation und detaillierte Absprachen sind und dass dadurch Konflikte minimiert werden können. So sprachen die Eltern miteinander ab, wann die Kontakte stattfinden sollen, was bei Absagen passiert und wie sie miteinander kommunizieren können, ohne in Streit zu geraten.

Der Mutter riet die Bezirkssozialarbeiterin, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die traumatischen Erlebnisse mit Herrn Bender verarbeiten zu können.

Im eindeutigen Handlungsrahmen, der durch das Konzept des Begleiteten Umgangs vorgesehen ist und unter dem Druck des familiengerichtlichen Verfahrens konnten sich die Eltern, bis auf zwei Mal, an die Zeiten halten und es kam zwischendurch zu nur wenigen Störungen.

Nach dem sechsten Kontakt wurde gemeinsam entschieden, dass die Eltern nun versuchen sollten, die weiteren Kontakte selber im bisherigen Rhythmus fortzuführen:

Hierzu schlossen sie eine **Vereinbarung**:

- Die beiden Jungen Jonas und Marcel sehen ihren Vater zunächst weiterhin jede zweite Woche am Mittwochnachmittag.
- Hierzu kommt der Vater nach Wiesbaden, holt die Kinder bei der Mutter ab und bringt sie nach drei Stunden wieder zurück.
- Bei der Übergabe ist zunächst die Schwester von Frau Bender mit anwesend.
- Wenn ein Umgangstermin aus wichtigen Gründen oder Erkrankung ausfällt, teilen sie sich dies unverzüglich mit. Der Kontakt wird nicht nachgeholt.
 - Nach drei selbst gestalteten Kontakten findet ein Gespräch bei der Bezirkssozialarbeiterin statt, um den Verlauf zu besprechen sowie die weitere Gestaltung.

Die Eltern erfuhren durch die detaillierten Absprachen eine deutliche Entlastung für sich und die Kinder. Sie lernten zunehmend, den Vater-Kind-Kontakten eine hohe Priorität beizumessen.

Am 02.09.2015 fand ein abschließendes Gespräch zu den Begleiteten Umgängen mit den Eltern statt. Hierbei kam es zu folgender **Erklärung und Absprachen** der Eltern:

- Wir werden uns gegenseitig als Eltern akzeptieren und respektieren und die Beziehung zum jeweils anderen Elternteil fördern sowie alles unterlassen, was diese Beziehung beeinträchtigen könnte.
- Jonas und Marcel sehen ihren Vater an jedem zweiten Wochenende von Samstag bis Sonntag, beginnend mit Samstag, dem 12.09.2015.
- Dazu holt der Vater die Kinder am Samstagmorgen um 10:00 Uhr bei der Mutter ab und bringt sie am Sonntag um 18:00 Uhr wieder zurück.
- Die Übergaben werden von der Schwester der Mutter begleitet.
- Sollte sich die Rückreise wegen Stau etc. verlängern, informiert der Vater die Mutter unverzüglich darüber.
- Bei den Kontakten ist die Freundin des Vaters nicht mit anwesend.
- Gemeinsame Ferien mit dem Vater finden erst statt, wenn die vorherigen Kontakte zuverlässig und zufriedenstellend stattgefunden haben.
- Wenn die Mutter in den Ferien mit den Kindern wegfährt, fallen die Kontakte mit dem Vater für die Zeit aus.
- Ein weiteres Gespräch zur Auswertung und weiteren Planung findet bei der Bezirkssozialarbeiterin am 19.10.2015 statt.

Nach diesem Gespräch wurde der Begleitete Umgang erfolgreich abgeschlossen. Mit den Eltern wurde abgesprochen, dass bei Schwierigkeiten gemeinsame Gespräche bei der Bezirkssozialarbeiterin stattfinden könnten. Die Bezirkssozialarbeiterin gab in Absprache mit den Eltern eine Rückmeldung zum Ergebnis des Begleiteten Umgangs an das Familiengericht und legte die Vereinbarung bei. Die Eltern waren in die Lage versetzt, die Umgangskontakte zu regeln und Absprachen ohne Unterstützung der BSA zu treffen.

Nicht zuletzt durch die aktive Wahrnehmung der Moderations- und Unterstützungsfunktion der Bezirkssozialarbeiterin als Expertin für Konfliktlösungswege, Rechte und Bedürfnisse von Kindern, wurde das Ziel der Arbeit mit der Familie erreicht. Das Verfahren wurde daraufhin abgeschlossen und der Auftrag bei der BSA beendet.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSA	BSA
Förderschule ESE	Förderschule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
GG	Grundgesetz
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
HZE	HZE
JiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
KiEZ	KinderElternZentrum
KWG	Kindeswohlgefährdung
RAG	Regionale Arbeitsgruppe
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
umA	umA

Anhang

- Flyer BSA

Zu Kapitel 1:

- Ausgewählte Lebenslagedimensionen junger Menschen in den Stadtteilen (RAG 1-8)

Zu Kapitel 3:

- Belegung der Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen 2015

Zu Kapitel 4:

- Zeitreihe Erziehungshilfen

Zu Kapitel 5:

- Flyer Beratungsführer für Eltern bei Trennung und Scheidung
- Flyer Begleiteter Umgang als Leistung der Jugendhilfe (§18 SGB VIII)
- Vereinbarung über die Durchführung eines Begleiteten Umgangs

LANDESHAUPTSTADT

LANDESHAUPTSTADT

Wir eröffnen Wege
zur Selbsthilfe und fördern
selbständige Lebensführung

Die Bezirkssozialarbeit
im Amt für Soziale Arbeit

Amt für Soziale Arbeit

- Wir informieren über Unterstützungsangebote im Stadtteil und der Stadt
- Wir bieten Müttergruppen, Müttercafe, Treffmöglichkeiten
- Wir führen Familienfreizeiten durch
- Wir organisieren Elternkurse „Fit for Kids“
- Wir stellen Hilfen für junge Volljährige zur Verfügung, insbesondere sozialpädagogisch begleitete Berufsintegrationsmaßnahmen

Unsere Auftraggeber sind junge Menschen und Eltern

**Wir arbeiten differenziert in der
Fachrichtung Kinder und
Fachrichtung Jugendliche**

**Sie finden uns an unterschiedlichen
Standorten der Stadt in Ihrer Nähe**

**Wir bieten feste Sprechzeiten an
und individuelle Terminvereinbarungen,
im Büro oder bei Ihnen zuhause**

Unsere Leistungen sind unentgeltlich für Sie

**Die Erreichbarkeit Ihrer/Ihres persönlichen
Ansprechpartner/-in erfahren Sie im Sekretariat
der Abteilung Sozialdienst, Telefon 31 34 52**

Bezirkssozialarbeit
der Fachdienst für Kinder, Jugendliche
und Familien

**Wege
eröffnen**



Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern in Fragen des familiären Zusammenlebens

- Wir beraten in Fragen zur Erziehung
- Wir vermitteln Kinderbetreuung während berufsbedingter Abwesenheit
- Wir moderieren bei Konflikten zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen
- Wir bieten Trennungs- und Scheidungsberatung und gestalten den Umgang mit Kindern
- Wir beraten bei Problemen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch
- Wir zeigen Hilfen auf beim Übergang Schule/Beruf
- Wir leisten Jugendgerichtshilfe
- Wir sichern Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie
- Wir beraten in Sorgerechtsfragen und Unterstützung bei der Ausübung des Sorgerechts

Wir schützen Kinder und Jugendliche bei Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch

- wir überprüfen Hinweise auf Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
- wir entwickeln individuelle und differenzierte Schutzkonzepte bei Kindeswohlgefährdung und setzen sie um
- wir gewährleisten vorläufige Schutzmaßnahmen in Bereitschaftspflegestellen und stationären Einrichtungen
- wir wirken mit in Verfahren beim Familiengericht zu Abwendung von Kindeswohlgefährdung
- wir beraten Dritte zum Umgang mit Gefährdungshinweisen
- wir gewinnen und qualifizieren Pflegefamilien

Wir helfen Familien bei der Überwindung von Krisen und akuten Notlagen

- wir sichern die Betreuung von Kindern bei vorübergehendem Ausfall der Eltern/eines Elternteils
- wir beraten und unterstützen bei häuslicher Gewalt
- wir intervenieren bei drohender Ausgrenzung
- wir beraten und vermitteln in akuten finanziellen Notlagen
- wir unterstützen bei drohendem Wohnungsverlust

schützen
unterstützen helfen

Ausgewählte Lebenslagedimensionen junger Menschen in den Stadtteilen**Nördliche Innenstadt und Vororte (RAG 1)**

	Stadtteil				WI gesamt
	Zentrum	Bergkirchenviertel	City Ost, Nord-Ost	Sonnenberg, Rambach	
Anzahl unter 21-Jähriger	579	1.319	4.650	2.066	56.891
Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	42,6 %	46,6 %	9,6 %	4,9 %	23,7 %
Armutsquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistungen nach SGBII/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	28,6 %	28,4 %	7,2 %	2 %	15,3 %
Armutsquote unter 21-Jähriger gesamt	38 %	41,2 %	8,9 %	4 %	21,2 %
Anzahl Haushalte mit Kindern ⁵²	282	703	2.523	1.004	29.202
Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kindern)	34,1 %	36,1 %	20,6 %	16,8 %	23,4 %
Soziale Bedarfslage gem. Sozialraumanalyse 2014 (Datenstand 2011)	hoch	hoch	niedrig	niedrig	

Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015

⁵² Mindestens 1 Kind unter 18 Jahren lebt im Haushalt

Westend und Bleichstraße (RAG 2)

	Stadtteil		WI gesamt
	Inneres Westend	Äußeres Westend	
Anzahl unter 21-Jähriger	1.912	1.961	56.891
Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	53,5 %	28,3 %	23,7 %
Armutsquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistungen nach SGBII/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	33 %	20,6 %	15,3 %
Armutsquote unter 21-Jähriger gesamt	47,2 %	26,3 %	21,2 %
Anzahl Haushalte mit Kindern	850	1.081	29.202
Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kindern)	32 %	32,4 %	23,4 %
Soziale Bedarfslage gem. Sozialraumanalyse 2014 (Datenstand 2011)	hoch	mittel	

Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015

Südliche Innenstadt (RAG 3)

	Stadtteil				WI gesamt
	Adolfsallee, Luxemburgplatz	Dichterviertel, Biebricher Allee	Rheingauviertel	Hasengarten-, Friedenstr.	
Anzahl unter 21-Jähriger	1.702	1.404	1.426	1.312	56.891
Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	24,7 %	15,3 %	23,3 %	17,4 %	23,7 %
Armutquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistungen nach SGBII/XII zur Si- cherung des Lebensunterhalts beziehen)	21,6 %	10,2 %	17,2 %	8,7 %	15,3 %
Armutquote unter 21-Jähriger gesamt	23,7 %	13,9 %	21,5 %	15 %	21,2 %
Anzahl Haushalte mit Kindern	876	782	769	686	29.202
Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kin- dern)	25,6 %	19,7 %	26,3 %	20,6 %	23,4 %
Soziale Bedarfslage gem. Sozialraumanalyse 2014 (Datenstand 2011)	mittel	niedrig	mittel	mittel	

Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtfor-
schung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015

Westliche Siedlungen (RAG 4)

	Stadtteil				WI gesamt
	Klareenthal	Hollerborn, Daimlerstr.	Europaviertel, Künstlerinnenviertel	Dostojewski-, Waldstr.	
Anzahl unter 21-Jähriger	2.422	1.648	1.332	1.065	56.891
Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunter- halts beziehen)	36,7 %	31,4 %	20,9 %	37,5 %	23,7 %
Armutquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistungen nach SGBII/XII zur Sicherung des Lebensunter- halts beziehen)	28,1 %	18,4 %	19,5 %	20,2 %	15,3 %
Armutquote unter 21-Jähriger gesamt	34,3 %	27,8 %	20,6 %	32,7 %	21,2 %
Anzahl Haushalte mit Kindern	1.179	834	730	563	29.202
Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kindern)	20,4 %	26,9 %	21,5 %	32,4 %	23,4 %
Soziale Bedarfslage gem. Sozialraumana- lyse 2014 (Datenstand 2011)	hoch	hoch	mittel	hoch	

Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtfor-
schung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015

Dotzheim und Frauenstein (RAG 5)

	Stadtteil					WI gesamt
	Dotzheim-alt/ Kohlheck	Siedlungen Dotzheim	Schelmengraben	Frauenstein	Sauerland, Belzbachtal	
Anzahl unter 21-Jähriger	2.431	851	1.627	390	1.394	56.891
Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Le- bensunterhalts beziehen)	20,1 %	7,5 %	45,9 %	3,4 %	38,2 %	23,7 %
Armutquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistun- gen nach SGBII/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	9,4 %	5,5 %	36 %	4 %	26,8 %	15,3 %
Armutquote unter 21-Jähriger gesamt	16,8 %	6,7 %	43,4 %	3,6 %	34,3 %	21,2 %
Anzahl Haushalte mit Kindern	1.241	407	728	208	661	29.202
Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kindern)	21,2 %	13,8 %	26,6 %	12,2 %	22,7 %	23,4 %
Soziale Bedarfslage gem. Sozialraum- analyse 2014 (Datenstand 2011)	mittel	niedrig	hoch	niedrig	hoch	

Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015

Biebrich und Schierstein (RAG 6)

	Stadtteil					WI gesamt
	Biebrich-Siedlungen	Gräselberg	Schierstein	Biebrich-alt, Gibb, Kalle	Parkfeld, Rosenfeld	
Anzahl unter 21-Jähriger	1.715	1.328	1.847	2.884	813	56.891
Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	11,8 %	39,5 %	15,3 %	32,9 %	23,2 %	23,7 %
Armutsquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistungen nach SGBII/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	5,1 %	24,4 %	7,6 %	22,4 %	14,3 %	15,3 %
Armutsquote unter 21-Jähriger gesamt	9,6 %	35,5 %	13 %	29,9 %	20,8 %	21,2 %
Anzahl Haushalte mit Kindern	785	710	1.000	1.466	427	29.202
Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kindern)	20,1 %	27,8 %	21,6 %	24,7 %	21,8 %	23,4 %
Soziale Bedarfslage gem. Sozialraum-analyse 2014 (Datenstand 2011)	niedrig	hoch	mittel	hoch	hoch	

Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015

Östliche Vororte (RAG 7)

	Stadtteil						WI gesamt
	Bierstadt	Nordöstliche Vororte	Erbenheim-Hochfeld	Erbenheim (ohne Hochfeld)	Nordenstadt	Delkenheim	
Anzahl unter 21-Jähriger	2.543	3.713	1.078	1.069	1.471	971	56.891
Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	15,4 %	6,5 %	39,4 %	20,2 %	9 %	17,3 %	23,7 %
Armutquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistungen nach SGBII/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	9,1 %	3,8 %	25,9 %	10,3 %	8,1 %	10,2 %	15,3 %
Armutquote unter 21-Jähriger gesamt	13,5 %	5,7 %	35,5 %	17,5 %	8,8 %	15,1 %	21,2 %
Anzahl Haushalte mit Kindern	1.256	2.027	523	574	785	528	29.202
Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kindern)	26,8 %	19,3 %	20,4 %	23,2 %	17,8 %	19,5 %	23,4 %
Soziale Bedarfslage gem. Sozialraumanalyse 2014 (Datenstand 2011)	mittel	niedrig	hoch	mittel	niedrig	niedrig	

Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015

Amöneburg, Kastel und Kostheim (RAG 8)

	Stadtteil				WI gesamt
	Amöneburg	Kastel-alt	Kastel-, Kostheim Neubaugebiete	Kostheim-alt	
Anzahl unter 21-Jähriger	397	1.781	1.884	1.976	56.891
Kinderarmutsquote (Anteil Kinder < 15 J., die Leistungen nach SGB II/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	37,2 %	20,1 %	33,9 %	19,8 %	23,7 %
Armutquote junger Menschen (Anteil 15- bis unter 21-Jähriger, die Leistungen nach SGBII/XII zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen)	28,3 %	14,6 %	22 %	12,2 %	15,3 %
Armutquote unter 21-Jähriger gesamt	35 %	18,5 %	30,2 %	17,6 %	21,2 %
Anzahl Haushalte mit Kindern	199	823	899	1.021	29.202
Alleinerziehendenquote (Anteil Alleinerziehender HH an allen HH mit Kindern)	29,1 %	19,2 %	25 %	22,7 %	23,4 %
Soziale Bedarfslage gem. Sozialraumanalyse 2014 (Datenstand 2011)	hoch	mittel	hoch	mittel	

Alle Angaben: Wiesbadener Sozialatlas zum Stichtag 31.12.2015; außer Angaben zur Armut: Sonderauswertung durch Amt für Strategische Steuerung, Stadtfor-
schung und Statistik zum Stichtag 31.12.2015

Auswertung der Inobhutnahmen von Kindern 0 - 12 Jahre in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen 2015

Alter		Geschlecht		Dauer		Folmaßnahme		Grund	
< 1 Jahr	12	weiblich	33	< 1 Monat	17	Vollzeitpflege	9	Vernachlässigung/ Überforderung	24
1 - 3 Jahre	16	männlich	23	1 - 3 Monate	16	Verwandtenpflege	5	Psych. Erkrankung der Eltern	14
4 - 6 Jahre	19			3 - 6 Monate	10	Erziehungsstelle			
7 - 12 Jahre	9			6 - 9 Monate	3	Einrichtung	3	Sucht der Eltern	5
>12 Jahre				9 - 12 Monate		Rückführung	27	Misshandlung/ Gewalt durch Eltern	7
davon: Zweier- Geschwisterreihen;	7			noch offen	10	Verl. B-pflege	2	Häusliche Gewalt	
Dreier- Geschwisterreihen	0					Kurzzeitpflege		Flucht	2
						noch offen	10	Klinik/Krankheit der Eltern	
								Beendigung vorheriger Erziehungshilfemaßnahmen	4
	56		56		56		56		56

(Stichtag 31.12.2015)

Rechtsgrundlage SGB VIII	Hilfeart	2013	2014	2015
§ 19	Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder	11	9	12
§ 20	Betreuung und Versorgung d. Kindes in Notsituationen	0	0	0
§ 21	Unterstützung bei Unterbringung zur Erfüllung Schulpflicht	0	0	0
§ 27 S	soziales Kompetenztraining	30	38	44
§ 27 ff	individuelle Hilfen	29	28	41
§ 27 Z	ambulante Einzelbetreuung/Jugendhelfer	11	3	0
§ 27 I/§ 35 a	außerschulische Lerntherapie bei Teilleistungsstörung	140	124	113
§ 27 P	ProFieL - teilersetzende sozialpädagogische Familienhilfe	4	3	3
§ 27/13	sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung	425	366	296
§ 30	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	4	7	7
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe	92	95	105
§ 32	Erziehung in einer Tagesgruppe, Förderschule ESE	113	116	100
§ 33	Vollzeitpflege	181	170	174
§ 34 Heim	Heimerziehung	248	260	383 ⁵³
§ 34 So	Sonstige Betreute Wohnform	58	44	49
§ 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	9	8	10
§ 35 a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, stationär	49	58	62
§ 35 aA	Eingliederungshilfe - ausschließlich bei Autismus	28	32	34
§ 42/33	Vollzeitpflege im Kontext Inobhutnahme	24	44	24
§ 42/34	Heimunterbringung im Kontext Inobhutnahme	35	48	99 ⁵⁴
	gesamt	1.491	1.453	1.556
PSH		73	73	77
Erst. § 33		158	172	180

⁵³ einschließlich der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA)

⁵⁴ einschließlich der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Verzeichnis der Beratungseinrichtungen

*Amt für Soziale Arbeit –Jugendamt- der Stadt
Wiesbaden*

Ansprechpartner/-innen sind die jeweiligen
Sozialarbeiter/-innen im Wohnbezirk.

Information: Tel. 31- 34 52

Erziehungsberatungsstellen:

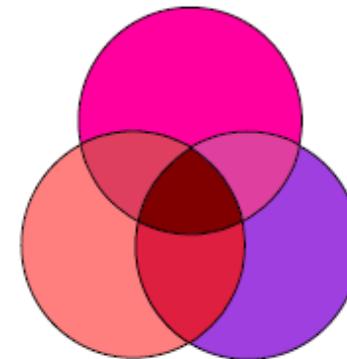
*Zentrum für Beratung und Therapie
Kaiser-Friedrich-Ring 5
65185 Wiesbaden
Tel. 98712370*

*Erziehungsberatungsstelle
der Caritas im Roncallihaus
Friedrichstr. 26 - 28
65185 Wiesbaden
Tel. 174186*

*Institut für Beratung u. Therapie
von Eltern u. jungen Menschen
Adelheidstraße 28
65185 Wiesbaden
Tel. 37 00 12*

*Psychologische Beratungsstelle
des Nachbarschaftshauses
Rathausstr. 10
65203 Wiesbaden
Tel. 9 67 21 26*

Die elterliche Sorge und
das elterliche Umgangsrecht



Beratungsführer

für Eltern

bei Trennung und Scheidung

Eltern bleiben Eltern - Ein Leben lang

Auch wenn Eltern sich trennen oder sich scheiden lassen :

Eine Scheidung von ihren Kindern ist unmöglich. Dem entspricht auch das Kindschaftsrecht.

Die Rechtslage

Bei einer Trennung oder Scheidung wird grundsätzlich beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht belassen.

Nur wenn einer der beiden Eltern das Sorgerecht für sich alleine beansprucht, gibt es eine Klärung über das Familiengericht.

Eltern werden in ihrer Verantwortung gefordert

Eltern die sich trennen, müssen gemeinsam entscheiden

- Bei wem ihr Kind zukünftig leben soll.
- Wie das Umgangsrecht für den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, gestaltet wird.
- Wie der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen wird, den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu fördern.
- Wie das Recht des Kindes auf Umgang mit Verwandten und anderen, ihm wichtigen Menschen, eingelöst wird.
- Wie die Eltern bei strittigen Fragen hinsichtlich ihrer elterlichen Sorge, zu einer Problemlösung kommen wollen.

Was ist gut für die Kinder?

Kinder verkraften eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern am ehesten, wenn sie erleben, dass ihre Eltern gemeinsam nach einvernehmlichen Regelungen suchen und sie nicht zum Streitobjekt oder Spielball elterlicher Konflikte werden.

Hierfür ist es notwendig, dass die Eltern ihren *Konflikt als Paar* abtrennen von der Aufgabe und Verantwortung ihrer *Elternschaft*.

Die Konflikthaftigkeit einer Trennungs- bzw. Scheidungssituation macht es jedoch Eltern oft sehr schwer oder gar unmöglich, gemeinsam den bestmöglichen Weg zu suchen und zu finden.

Aus diesem Grund sieht sowohl das Gesetz zum Kindschaftsrecht als auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Eltern und Kinder den *Rechtsanspruch* auf eine Beratung zur gemeinsamen Erarbeitung der Sorgerechts- und Umgangsrechtregelung vor.

Diese Beratung geschieht auf *freiwilliger Basis*.

Was kann Trennungsberatung bzw. Scheidungsberatung anbieten ?

Alle Eltern können die Beratungsangebote verschiedener Einrichtungen, die unseitig aufgeführt sind, *freiwillig* und *kostenfrei* in Anspruch nehmen.

Die Beratungseinrichtungen bieten verschiedene Leistungen an:

- ☑ Aufarbeitung/Begleitung der Trennung.
- ☑ Unterstützung der Eltern zur Erarbeitung eines Konzeptes, wie sie ihre Elternschaft zukünftig, trotz Trennung, gemeinsam ausüben wollen.
- ☑ Unterstützung der Kinder, damit diese ihre Vorstellungen für die zukünftige Lebenssituation erarbeiten und den Eltern gegenüber vertreten können.
- ☑ Hilfen für Kinder u. Jugendliche in der Phase der familiären Neuorientierung.
- ☑ Konfliktberatung der Eltern, wenn diese allein zu keiner einvernehmlichen Regelung kommen können.
- ☑ Hilfestellung und Begleitung bei der Gestaltung der neuen Lebenssituation für alle Beteiligten.

Vertraulichkeit der Beratung

Die Beraterinnen und Berater unterliegen strengen Schweigepflicht- und Datenschutzbestimmungen. Hiermit soll gewährleistet werden, daß die Eltern und die Kinder einen vertraulichen Rahmen für ihre persönlichen Angelegenheiten haben.

Aus diesem Grund dürfen die Beraterinnen und Berater auch nur dann Informationen aus den Beratungsgesprächen weitergeben, wenn sie durch die Eltern von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

Begleiteter Umgang

Seit der Reform des deutschen Kindschaftsrechts, die 1998 in Kraft trat, hat das Familiengericht die Möglichkeit, einen Begleiteten Umgang (B.U.) anzuordnen. Der Umgang zwischen einem Kind und einem Elternteil findet dann in Anwesenheit eines sog. „mitwirkungsbereiten Dritten“ statt. „Mitwirkungsbereite Dritte“ können z.B. eine Vertrauensperson aus dem Umfeld der Familie oder andere verlässliche Erwachsene sein, die sich dazu bereiterklären und vom Gericht als geeignet angesehen werden

Die vier Erziehungsberatungsstellen und die Bezirkssozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden bieten eine spezifische Form des begleiteten Umgangs als Leistung der Jugendhilfe an, die i.d.R. in ihren Räumen durchgeführt wird.

An folgende Institutionen können Sie sich wenden:

Amt für Soziale Arbeit Bezirkssozialarbeit

Ansprechpartner/-innen sind die jeweiligen Bezirkssozialarbeiter/-innen im Wohnbezirk
Information: Tel.: 0611 –31-3452

Erziehungsberatungsstelle der Caritas im Roncalli-Haus

Friedrichstr. 26-28; 65185 Wiesbaden
Tel. 0611 – 174186

Psychologische Beratungsstelle des Nachbarschaftshauses Wiesbaden e.V.

Rathausstr. 10; 65203 Wiesbaden
Tel. 0611 – 96 72 12 6

Institut für Beratung und Therapie von Eltern und jungen Menschen

Adelheidstr. 28; 65185 Wiesbaden
Tel. 0611 – 37 00 12

Zentrum für Beratung und Therapie

Kaiser-Friedrich-Ring 5,
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 – 98 71 23 70

Begleiteter Umgang als Leistung der Jugendhilfe (§ 18 SGB VIII)

Informationen für betroffene Eltern
und Kinder



Welche Ziele verfolgt der Begleitete Umgang?

Aufgabe des Begleiteten Umgangs ist es,

- die Wahrnehmung des Rechts des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen zu ermöglichen.
- durch Elternberatung und parallel eine vorübergehende Begleitung der Umgangskontakte eine konstruktive Ausübung der elterlichen Sorge und eigenverantwortliche Gestaltung des Umgangs zu erreichen.
- die Bindung zwischen einem Kind und Eltern zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Begleiteter Umgang ist ein **zeitlich befristetes Angebot** der Jugendhilfe. Es sollen **maximal 10** begleitete Kontakte stattfinden.

- Ziel ist es, die Umgangskontakte wieder in die Eigenverantwortung der Eltern zu überführen

Wie verläuft ein Begleiteter Umgang?

Wenn im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens ein Begleiteter Umgang entschieden wurde, wurde Ihnen die für Sie zuständige Stelle benannt

- Sie vereinbaren mit dieser Stelle einen ersten Termin zum Begleiteten Umgang.
- Im ersten Gespräch, das nur mit den Eltern (gemeinsam oder getrennt) stattfindet, vereinbaren Sie die Dauer, Häufigkeit und Bedingungen des Begleiteten Umgangs. Die Vereinbarungen gelten als verbindlich.

Beendigung des Begleiteten Umgangs

- Wenn nach Auffassung aller Beteiligten eine kindgerechte Ausgestaltung der Umgangskontakte erreicht worden ist, die Beteiligten sich einvernehmlich auf die unbegleitete Weiterführung der Umgangskontakte geeinigt haben und diese sich im Alltag bewähren, kann der Begleitete Umgang abgeschlossen werden.

Vorzeitige Beendigung des Begleiteten Umgangs

Die durchführende Institution kann den Begleiteten Umgang vorzeitig beenden (abbrechen), wenn sie zur Einschätzung gelangt, dass dem Kind die Fortsetzung des Begleiteten Umgangs nicht mehr zugemutet werden kann oder das Angebot missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere dann, wenn

- die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen wegen ausgeübter oder angedrohter Gewalt nicht gewährleistet werden kann,
- das Kind fortlaufend durch unangemessenes Verhalten der umgangsberechtigten oder der betreuenden Person belastet wird,
- ein Elternteil wiederholt die vereinbarten Regeln für die Umgangsabwicklung nicht befolgt,
- der Umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil bei der Übergabe des Kindes oder dem Umgangstermin selbst wiederholt erkennbar unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht.



Vereinbarung über die Durchführung eines *Begleiteten Umgangs*

Für die Durchführung eines Begleiteten Umgangs bzgl. des Kindes/der Kinder

, geb.

, geb.

wird zwischen dem Amt für Soziale Arbeit, Sozialdienst

und den Kindeseltern oder sonstigen Personen

Frau

Herrn

die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Ziele: Unbegleiteter Umgang

Vater/Mutter/Sonstige Personen

- z. B.: Kontaktaufbau zum Kind nach längerer Umgangsunterbrechung.
- z. B.: Erfahren, wie das Kind zum Vater/zur Mutter/ zu sonstigen Personen steht und welche Erwartungen und Wünsche es bzgl. des zukünftigen Umgangs mit ihm/ihr hat.

2. Rahmenbedingungen

Die Maßnahme beinhaltet

- die Durchführung des *Begleiteten Umgangs* in den Räumen des Amtes für Soziale Arbeit.
- die für beide Elternteile/sonstige Personen verbindliche Beratung.
- Der *Begleitete Umgang* umfasst maximal 10 Termine. Über eine eventuelle Verlängerung und eine damit verbundene Veränderung der Vereinbarung muss dann erneut entschieden werden.

3. Durchführung des Umgangs

- Zur Vorbereitung auf den *Begleiteten Umgang* lernt der Begleiter/die Begleiterin das Kind/die Kinder kennen. Der Umgang mit dem Kind/den Kindern ist für die folgenden Tage mit der hier angegebenen Zeitdauer geplant:
- Bei Verhinderung einer der teilnehmenden Personen ist der Termin so frühzeitig wie möglich dem Begleiter mitzuteilen. Der andere Elternteil/Beteiligte wird vom Absagenden der durchführenden Institution rechtzeitig informiert.

Sondervereinbarungen

- Der *Begleitete Umgang* wird nicht durchgeführt, wenn der/die Umgangsberechtigte unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht. Die Entscheidung hierüber hat der/die begleitende Mitarbeiter/in des Amtes für Soziale Arbeit.
- Bei Anzeichen von Gewaltandrohung bzw. Gewaltausübung wird der/die Begleiter/in den Umgang abbrechen.
- Der/die Begleiter/in des Umgangs ist autorisiert, den Umgang abzubrechen bzw. die Durchführung insgesamt zu unterbrechen, wenn eine Beeinträchtigung des Kindes/der Kinder durch den Verlauf des Umgangs oder durch das Verhalten des/der Umgangsberechtigten wahrgenommen wird.

4. Durchführung der Beratung

- Die Teilnahme an einer regelmäßigen Beratung ist verpflichtendes Element des *Begleiteten Umgangs* und dient der Entwicklung der Kooperationsfähigkeit der Beteiligten, um zukünftig die Ausübung des Umgangsrechts ohne Begleitung durchführen zu können.
- Die Beratung findet in der Regel mit beiden Beteiligten statt.

5. Beendigung/Abbruch der Maßnahme

- Bei vereinbarungsgemäßer Beendigung des *Begleiteten Umgangs* findet ein gemeinsames Abschlussgespräch statt.
- Wird von einem Beteiligten die Maßnahme abgebrochen, werden alle Beteiligten von der durchführenden Institution zu einem Abschlussgespräch eingeladen.

6. Schweigepflicht/Weitergabe von Informationen

- Grundsätzlich unterliegen Berater/in und Begleiter/in gegenüber Dritten einer Schweigepflicht.

Ich habe die Vereinbarung gelesen und stimme ihr zu:

.....

Unterschrift der Mutter

.....

Unterschrift des Vaters

.....

sonstige Unterschrift

.....

sonstige Unterschrift

.....

Unterschrift Berater/in

.....

Unterschrift Begleiter/in

Wiesbaden, den